

Unterlagen für das Auswahlverfahren

Auswahlverfahren zu Stationierung und Betrieb eines Rettungswagens (RTW) am Standort Aiterhofen

„ZRF Straubing – Konzessionsvergabe Aiterhofen 2026“

Az: AV275CA7-EU

ZRF Straubing
Vorsitzender: Landrat Josef Laumer
Geschäftsstelle: Leutnerstraße 15, 94315 Straubing
Geschäftsleiterin/-leiter:
Frau Stephanie Aumer
Herr Karl Maurus
E-Mail: zrf-straubing@landkreis-straubing-bogen.de
<http://www.zrf-straubing.de/>

Inhaltsübersicht

Teil A: Bewerbungsbedingungen

1. Gegenstand des Verfahrens.....	6
2. Anwendbare Vorschriften	6
3. Konzessionsgeber.....	7
4. Gegenstand der Konzessionen	7
a) Wesentliche vertragsgegenständliche Leistungen	8
b) Vertragsdauer	8
c) Sonderbedarf.....	8
d) Näheres zum Konzessionsgegenstand	12
5. Verfahrensart.....	12
6. Keine Losvergabe	12
7. Verfahrensablauf (Fristen und Zeitplan)	12
a) Ende der Frist für Bewerberfragen	12
b) Ende der Angebotsfrist.....	13
c) Ablauf der Bindefrist der Angebote	13
d) Vorlage der Genehmigung	13
e) Zeitplan	14
8. Angebote	15
a) Inhalt und Form der Angebote	15
b) Sonstige Erfordernisse der Bearbeitung des Angebots	16
c) Nebenangebote und Änderungsvorschläge / mehrere Hauptangebote	17
d) Kostenangaben im Angebot	17
e) Inhalt und Aufbau des Konzepts Notfallrettung	23
f) Inhalt und Aufbau des Konzepts für den Sonderbedarf.....	27
g) Nachforderung von Angaben im Angebot	29
h) Kosten der Angebotsbearbeitung	30
9. Bergewergemeinschaften / Nachunternehmer	30
10. Rügen, Fragen, Hinweise und weitere Informationen.....	31
11. Öffnung der Angebote	31
12. Angebotswertung	32
a) Erste Stufe: Prüfung der Wertungsfähigkeit der Angebote	32
b) Zweite Stufe: Feststellung der Eignung der Bewerber	34
c) Dritte Stufe: Prüfung Konzept Sonderbedarf – Feststellung der Fähigkeit zum Aufwuchs des Leistungspotentials	39

d) Vierte Stufe: Angemessenheit der Leistungskosten	40
e) Fünfte Stufe: Vergleichende Angebotswertung anhand der Zuschlagskriterien	40
aa) Zur Bewertung im Hauptkriterium 1 „Leistungskosten“	41
bb) Zur Bewertung im Hauptkriterium 2 „Konzept / Leistungsversprechen Notfallrettung“	42
13. Genehmigungserteilung	46
14. Vertraulichkeit und Datenschutz	47
15. Rechtsbehelfe	48

Teil B: Leistungsbeschreibung

1. Allgemeines	49
2. Vorhaltezeiten	50
3. Wahl des Standorts	51
4. Unterkunft für Personal und Fahrzeug	51
5. Personal	52
6. Fahrzeug und Material	52
7. Konzept Notfallrettung	53

Teil C: Vorgaben und Festlegungen zum Sonderbedarf

1. Vorbemerkungen	54
2. Umfang des Sonderbedarfs	55
3. Vorgaben und Mindestbedingungen für den Sonderbedarf	55
a) Standort	55
b) Alarmbereitschaft	55
c) Fahrzeug	56
d) Personal	57

Teil D: Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Öffentlich-rechtlicher Vertrag	59
--------------------------------------	----

Teil E: Anlagen

Anlage 1: Angebot	69
Anlage 2: Kostenblatt	73
Anlage 3: Erklärung der Bewerbergemeinschaft	77
Anlage 4: Formblatt Eigenerklärung zur Eignung	80
Anlage 5: Formblatt Eigenerklärung zu Referenzen	86
Anlage 6: Formblatt Leistungsversprechen / Matrix Konzeptbewertung	89
Anlage 7: Hinweisblatt zu den Informationspflichten gem. Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung ..	97
Anlage 8: Karte – Wahl des Standorts RTW Aiterhofen	100

Abkürzungsverzeichnis

AVBayRDG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786, BayRS 215-5-1-5-I)
BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I)
BayGO	Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I)
BayRDG	Bayerisches Rettungsdienstgesetz vom 22.07.2008 (GVBl S. 429, BayRS 215-5-1-I)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738)
CPV	Common Procurement Vocabulary (Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge der Europäischen Union)
EU-DGSVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 S. 1, ber. L 314 S. 72, 2018 L 127 S. 2 und 2021 L 74 S. 35
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245)
KommZG	Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I)
KonzVgV	Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung - KonzVgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683)
OLG	Oberlandesgericht
RTW	Rettungswagen (vgl. Art. 2 Abs. 7 Satz 2, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 BayRDG)
VgV	Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624)
VK	Vergabekammer
ZRF	Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Teil A: Bewerbungsbedingungen

Bewerbungsbedingungen

1. Gegenstand des Verfahrens

Der ZRF Straubing beabsichtigt, eine Dienstleistungskonzession zum Betrieb eines RTW an dem Standort Aiterhofen für den Zeitraum von 01.01.2027 bis 31.12.2036 zu vergeben. Der Standort soll als Rettungswache mit einem Betrieb rund um die Uhr (168 Stunden / Woche) eingerichtet werden.

Neben der Regelvorhaltung eines RTW ist auch die Erbringung von Leistungen des sog. Sonderbedarfs Gegenstand dieses Auswahlverfahrens (siehe dazu Art. 13 Abs. 2 S. 3 bis 5, Art. 19 BayRDG sowie Teil C dieser Unterlagen).

2. Anwendbare Vorschriften

Das vorliegende Auswahlverfahren unterliegt allein den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere denjenigen aus Art. 2 Abs. 14, Art. 13 und 19 BayRDG sowie den einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die Bestimmungen der §§ 97 ff., 148 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) finden nach des § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB keine Anwendung.

Zwar war die Ausnahmebestimmung des § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB (sog. Bereichsausnahme) aufgrund der landesrechtlichen Besonderheiten bislang auf die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen im bayerischen Rettungsdienstwesen nicht einschlägig (siehe hierzu etwa VK Südbayern, Beschluss vom 14.02.2017, Az: Z3-3-3194-1-54-12/16, sowie vom 10.05.2019, Az: Z3-3-3194-1-50-12/18; OLG München, Beschluss vom 21.10.2019, Az: Verg 13/19, und BayVGh, Beschlüsse vom 26.04.2019, Az: 12 C 19.620 und 19.621). Im Zuge der Neuordnung des BayRDG durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 132) wurde allerdings die sog. Bereichsausnahme nunmehr „umgesetzt“ (siehe dazu näher Bayerischer

Landtag, Drucksache 18/19306, S. 27 f.). Gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 2 BayRDG erfolgt die Vergabe der betreffenden Dienstleistungskonzessionen künftig ausschließlich an gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne des Art. 2 Abs. 14 BayRDG. Die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB werden somit erfüllt und die Bestimmungen des Konzessionsvergaberecht sind auf das vorliegende Auswahlverfahren *nicht* anwendbar. Das Auswahlverfahren ist ausschließlich verwaltungsrechtlich ausgestaltet (BayVGh, Beschluss vom 26.07.2024 – 12 CE 24.1035, Rn. 22).

3. Konzessionsgeber

Der ZRF Straubing fordert zur Angebotsabgabe auf und wird den Zuschlag erteilen, also den Konzessionsvertrag mit dem erfolgreichen Bewerber bzw. der erfolgreichen Bewerbergemeinschaft abschließen.

Kontaktstelle für das Auswahlverfahren ist:

ZRF Straubing
Geschäftsstelle:
Leutnerstraße 15
94315 Straubing
Geschäftsleiterin/-er:
Frau Stephanie Aumer
Herr Karl Maurus
E-Mail: zrf-straubing@landkreis-straubing-bogen.de
<http://www.zrf-straubing.de/>

An dem Auswahlverfahren wirken aufseiten des Konzessionsgebers ausschließlich Personen mit, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 oder nach Art. 21 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG oder nach Art. 49 Abs. 1 BayGO i.V.m. Art. 33 Abs. 4 KommZG oder aufgrund des Objektivitäts- und Unbefangenheitsprinzips an einer Mitwirkung gehindert sind (siehe dazu BayVGh, Beschluss vom 26.07.2024 – 12 CE 24.1035, Rn. 33 ff).

4. Gegenstand der Konzessionen

a) Wesentliche vertragsgegenständliche Leistungen

Mit dem bzw. der ausgewählten Bewerber / Bewerbergemeinschaft wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Die vertragsgegenständliche Leistung des Konzessionsnehmers besteht in der Vorhaltung und dem Betrieb eines RTW sowie dem Transport von Notfallpatienten bzw. kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, mittels entsprechend geschulten Personals auf Weisung der Integrierten Leitstelle und grundsätzlich unabhängig von den Grenzen des Rettungsdienstbereichs. Die zu vergebenden Rettungsdienstleistungen sind Gegenstand einer Dienstleistungskonzession (vgl. Art. 13 Abs. 1 S. 1 BayRDG).

Eine Vergütung durch den Konzessionsgeber erfolgt nicht. Die Benutzungsentgelte für die Vorhaltung und den Betrieb werden vielmehr zwischen dem Durchführenden und den Sozialversicherungsträgern (Kostenträgern) vereinbart, vgl. Art. 34 BayRDG. Die vom Bewerber mit dem Angebot vorzulegende Kostenkalkulation wird den Kostenträgern offengelegt.

b) Vertragsdauer

Die Dauer des Leistungszeitraumes wird auf zehn Jahre festgelegt.

c) Sonderbedarf

Neben der Regelvorhaltung des RTW ist auch die Erbringung von Leistungen des sog. Sonderbedarfs Gegenstand dieses Auswahlverfahrens (siehe dazu Art. 13 Abs. 2 S. 3 bis 5, Art. 19 BayRDG). Die näheren Vorgaben zum Sonderbedarf finden sich unten bei Ziffer 8 lit. f) und Ziffer 12 lit. c) sowie in Teil C dieser Unterlagen.

d) Betriebsübergang / zu verwendendes Fahrzeug

Bei dem vorliegenden Standort Aiterhofen handelt es sich um einen neuen Standort, der bislang noch nicht in Betrieb war. Allerdings wurde an der Rettungswache Straubing bislang ein

Nachtbetrieb durchgeführt. Dieser Nachtbetrieb wird nach aktuellen Planungen zum 31.12.2026 (also unmittelbar vor dem geplanten Betriebsbeginn an dem vorliegenden Standort) eingestellt.

Nach Auskunft der für die Sammelbeschaffung zuständigen Landesgeschäftsstelle des BRK in München soll von dem künftigen Konzessionsnehmer, sofern dieser an der sog. Sammelbeschaffung teilnimmt (siehe dazu auch unten Ziffer 8 lit. d), das Fahrzeug des bisherigen Nachtbetriebs am Standort Straubing weitergefahren werden. Es wird hier also vorerst kein Neufahrzeug beschafft. Es ist deshalb grundsätzlich möglich, dass bei einem Vertragsschluss ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB erfolgt. Auf diese Möglichkeit weist der Konzessionsgeber hiermit ausdrücklich hin. Ob ein Betriebsübergang vorliegend gegeben ist, haben die Bewerber jedoch in eigener Verantwortung zu prüfen.

Zu dem Fahrzeug, das aktuell an der Rettungswache Straubing in Nachtbetrieb gefahren wird, wurde von der für die Sammelbeschaffung zuständigen Landesgeschäftsstelle des BRK Folgendes mitgeteilt:

„Für den Betrieb am Standort Aiterhofen ist bereits ein aus Investitionsmitteln des Rettungsdienstes beschaffter Rettungswagen vorhanden. Im Fall des Zuschlags für den Standort ist dieses Fahrzeug mit medizintechnischem Großgerät und Kommunikationsausrüstung zu übernehmen und weiter zu nutzen.

Es handelt sich hierbei um einen Rettungswagen Typ C der Modellgeneration Bayern 2019 ohne Allradantrieb (RTW BY 2019 4x2 auf Mercedes-Benz Sprinter 519 CDI 4x2 Automatik. Das Fahrzeug hat das Kennzeichen SR-S 7113, trägt die FIN W1V9071531N083299, wurde am 19.11.2020 erstzugelassen und hatte mit Stand 09.03.2026 laut Betreiber eine Laufleistung von 200.976 km. Das Fahrzeug befindet sich im Betrieb, so dass die Laufleistung bei Leistungsbeginn – vorbehaltlich der vorherigen Ersatzbeschaffung – erwartungsgemäß entsprechend höher liegen wird.

Der Kofferaufbau des RTW stammt von der Fa. WAS. Mit dem Fahrzeug wurde ein Medizingerätepark, bestehend u.a. aus EKG/Defibrillator Corpuls 3 T, Beatmungsgerät Weinmann Medumat Standard 2, Absaugpumpe Weinmann Accuvac Pro mit Einwegsammelbehälter, Spritzenpumpe Fresenius Pilot A2, Fahrtrage Stryker M1 und

Tragesessel Stryker 6252 sowie Spineboard, Schaufeltrage, Vakuummatratze, Notfallrucksack mit Sauerstofftasche, Druckminderer für Fahrzeug-ZGV und ein steckbares Sauerstoff-Dosierventil bereitgestellt. Druckgasflaschen sowie Kleingerät und Verbrauchsmaterial zählen nicht zum zentral beschafften Lieferumfang und müssen vom jeweiligen Betreiber ergänzt werden.

Zusätzlich wurde für den Standort ein CO-Warngerät Typ Dräger 5500 CO mit zugehöriger Prüfeinrichtung beschafft und ein sogenanntes „REBEL-Set“ (Verbrauchsmaterial-Kit für terroristische Einsatzlagen inkl. intraossärem Punktionsbesteck EZ-IO) beschafft, welche ebenfalls zu übernehmen sind. Das Fahrzeug ist mit Digitalfunk inkl. drei Funkmeldeempfängern ausgerüstet, weiter zählen eine Vorrichtung für Navigation und Tracking sowie Einsatzdatenübermittlung und ein Dokumentationssystem Typ NIDA-Pad zur Ausstattung. Ob und in welchem Umfang die Digitalfunkausstattung von einem neuen Betreiber übernommen werden kann, muss durch den neuen Betreiber mit dem aktuellen Betreiber abgeklärt werden.

Das Fahrzeug ist für den Telenotarzt Bayern mit den zugehörigen Systemkomponenten ertüchtigt, die Abstimmung zur Übernahme und zum Weiterbetrieb der telemedizinischen Einrichtungen muss durch den neuen Fahrzeugbetreiber mit den beteiligten Stellen und Einrichtungen im Rettungsdienst- und Telenotarztbereich vorgenommen werden.

*Das jetzige Fahrzeug wurde 2020 und der Gerätepark 2015 - 2024 beschafft. Die Reglersatzbeschaffung des Fahrzeugs ist nach derzeitiger Planung für **Ende des IV. Quartals 2028** vorgesehen, wobei es dabei durch prioritär vorzunehmende Ersatzbeschaffungen zu Verzögerungen von ca. 3-6 Monaten kommen kann.*

Anlässlich dieser Fahrzeug-Ersatzbeschaffung müssen medizintechnisches Großgerät (s.o.) sowie Dokumentations- und Kommunikationsausstattung vom Vorgängerfahrzeug übernommen werden. Das Telenotarztssystem muss ebenfalls zurückgebaut werden. Alle Angaben zur Fahrzeug- und Geräteausstattung entsprechen dem Stand März 2026 und können sich bis zur Zuschlagserteilung durch Ersatzbeschaffungsmaßnahmen noch verändern.

Es ist daher davon auszugehen, dass Fahrzeug und Gerätepark mindestens über alters- und nutzungsbedingte Gebrauchsspuren verfügen. Das Fahrzeug trägt die

Organisationskennzeichnung des derzeitigen Betreibers. Sofern diese vor Übergabe nicht neutralisiert wurde, ist diese bei Betreiberwechsel auf eigene Kosten zu entfernen und vom Konzessionsnehmer gegen die Kennzeichnung des neuen Betreibers an gleichen Positionen auf dem Fahrzeug zu ersetzen. Die Organisationskennzeichnung ist bei Betreiberwechsel vom Konzessionsnehmer zu beschaffen, eine zentrale Bereitstellung erfolgt nicht. Die unter den Durchführenden im Rettungsdienst Bayern getroffenen Festlegungen zu Ausführung, Position und Maximalgröße der Organisationskennzeichnung sind dabei verbindlich zu beachten. Die übrige Fahrzeugkennzeichnung (Warnbeklebung, Notruf- und Rettungsdienst-Schriftzüge) ist dabei unverändert zu belassen. Bei Betreiberwechsel ist die Übergabe von Fahrzeug und obengenannter Ausstattung zum Leistungsbeginn vom neuen Betreiber in eigener Verantwortlichkeit direkt und bilateral zwischen den beiden beteiligten Parteien abzustimmen.

Die Übergabe von Fahrzeug, Geräten und Ausstattung ist von den beiden beteiligten Parteien in eigener Verantwortlichkeit zu dokumentieren. Eine Kopie der Übergabeunterlagen ist der BRK-Landesgeschäftsstelle, Abt. Rettungsdienst, Team PEQ (E-Mail peq@lgst.brk.de) zu übersenden. Bei Bedarf kann dort von den Beteiligten nach Zuschlagserteilung vor der Übergabe eine Aufstellung der mit dem Fahrzeug beschafften Geräte mit Seriennummern (Großgerät) angefordert werden.

Im Rahmen der Ersatzbeschaffung wird das Vorgängerfahrzeug verwertet, der Verwertungserlös fließt in den Investitionshaushalt des Rettungsdienstes zurück. Vor Verwertung müssen zu Lasten des Betreibers die Organisationskennzeichen vom Fahrzeug vollständig und ohne Klebereste oder Beschädigung des Untergrundes entfernt werden.

Der Konzessionsgeber informiert die Fachbereichsleitung Technik in der BRK-Landesgeschäftsstelle zur Aktualisierung der Fahrzeugbestandsübersicht unmittelbar nach Abschluss des Auswahlverfahrens per E-Mail (ullrich@lgst.brk.de) über Wechsel oder Fortbestand der Betreiberschaft. Der Bieter erklärt sich mit dieser Informationsweitergabe einverstanden.“

e) Näheres zum Konzessionsgegenstand

Weitere Einzelheiten zum Gegenstand der Konzession bzw. zur Leistungserbringung regeln die Leistungsbeschreibung (Teil B der Auswahlunterlagen), die Vorgaben und Festlegungen zum Sonderbedarf (Teil C der Auswahlunterlagen) und der Vertrag (Teil D der Auswahlunterlagen).

5. Verfahrensart

Die Leistungen werden in einem einstufigen Verfahren vergeben. Es werden mithin alle interessierten Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Verhandlungen werden mit den Bewerbern bzw. den Bewerbergemeinschaften nicht geführt.

6. Keine Losvergabe

Gegenstand des Verfahrens ist die Vergabe von einer Dienstleistungskonzession zur Vorhaltung und dem Betrieb eines (einzigen) RTW. Eine Losvergabe erfolgt deshalb naturgemäß nicht.

7. Verfahrensablauf (Fristen und Zeitplan)

Für das Auswahlverfahren gelten folgende Fristen:

a) Ende der Frist für Bewerberfragen

Fragen zu den Auswahlunterlagen (siehe dazu unten Ziffer 10) müssen spätestens zehn Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist, also bis zum

05.05.2026, 11.00 Uhr

dem Konzessionsgeber zugehen. Weniger als zehn Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist angeforderte Auskünfte gelten regelmäßig als nicht mehr rechtzeitig und werden vom Konzessionsgeber aus Gründen der Gleichbehandlung grundsätzlich nicht mehr beantwortet.

b) Ende der Angebotsfrist

Die Angebotsfrist endet am

15.05.2026, 11.00 Uhr.

Angebote, die nach Ablauf der vorgenannten Angebotsfrist eingehen, werden von der Wertung ausgeschlossen, es sei denn, der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft hat den verspäteten Eingang nicht zu vertreten.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zurückgenommen werden. Das Angebot kann nach Ablauf der Angebotsfrist nicht geändert oder zurückgezogen werden.

c) Ablauf der Bindefrist der Angebote

Die Bindefrist endet am

30.09.2026.

Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft an sein / ihr Angebot gebunden und darf dieses nicht ändern, berichtigen oder zurückziehen.

d) Vorlage der Genehmigung

Wird ein Bieter bzw. eine Bietergemeinschaft zur Vorlage einer gültigen Genehmigung gem. Art. 21 ff. BayRDG aufgefordert (siehe dazu unten Ziffer 13), so muss er / sie diese oder einen

genehmigungsfähigen Antrag innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Zugang der Aufforderung vorlegen.

e) Zeitplan

Aktuell besteht folgender Zeitplan, wobei der Konzessionsgeber zugleich darauf verweist, dass sich einzelne Termine (insbesondere diejenigen, die als „voraussichtliche“ Termine benannt sind) im Verfahrensverlauf noch ändern können:

Ende der Frist für Bewerberfragen	05.05.2026, 11.00 Uhr
Ende der Angebotsfrist	15.05.2026, 11.00 Uhr
Öffnung der Angebote	15.05.2026, 11.00 Uhr
Voraussichtlicher Termin für die Aufforderung zur Vorlage einer Genehmigung bzw. eines genehmigungsfähigen Antrags	Anfang Juni 2026
Information der Sozialversicherungsträger nach Art. 13 Abs. 3 S. 3 BayRDG	Anfang / Mitte Juni 2026
Voraussichtlicher Termin für die Auswahlentscheidung der Verbandsversammlung	19.06.2026
Voraussichtlicher Termin für die Information über die Auswahlentscheidung an die unterlegenen Bewerber	19.06.2026
Voraussichtlicher Termin für den Vertragsschluss / Zuschlagserteilung	Ende Juli 2026
Ablauf der Bindefrist	30.09.2026
Vertragsbeginn	01.01.2027

Änderungen an den oben benannten Terminen werden allen Bewerbern bzw. Bewerbergemeinschaften rechtzeitig mitgeteilt.

Sollte sich die Durchführung des Auswahlverfahrens aus derzeit nicht absehbaren Gründen verzögern, so werden die Bewerber ggf. zur Verlängerung der Bindefrist aufgefordert. In diesem Fall erfolgt eine Benachrichtigung aller Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften mit der Bitte um Zustimmung zur Verlängerung der Bindefrist. Die Zustimmung ist freiwillig, allerdings kann ein Angebot eines Bewerbers bzw. einer Bewerbergemeinschaft, der / die die Zustimmung nicht erteilt, in dem Auswahlverfahren keine weitere Berücksichtigung finden. Zudem kann bei Verzögerung des Auswahlverfahrens (etwa, weil gegen die Auswahlentscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt wird) unter der Voraussetzung des

Einverständnisses des ausgewählten Bewerbers der Vertragsbeginn sowie das Vertragsende um die Dauer der Verzögerung verschoben werden.

8. Angebote

a) Inhalt und Form der Angebote

Das Angebot muss mit allen Anlagen und Nachweisen in Textform **mittels elektronischer Mittel** über das Vergabeportal aumass.de unter folgendem [Link](#) eingereicht werden. Schriftliche, per Telefax oder E-Mail übermittelte Angebote werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss der entsprechend übermittelten Angebote. Für das vorliegende Verfahren sind die Angebotsunterlagen im Format pdf einzureichen.

Das Angebot ist unter Verwendung des Formulars in **Anlage 1** zu erstellen. Es ist mit **allen geforderten Anlagen** (siehe dazu Ziffer 2 des Angebotsschreibens in Anlage 1) einzureichen. Das entsprechend erstellte, vollständige und an den vorgegebenen Stellen unterschriebene bzw. gemäß § 126 b BGB identifizierte Angebot ist einzuscannen und im pdf-Format abzuspeichern. Dieses pdf-Dokument ist vom Bewerber über die Vergabeplattform in den verschlüsselten Angebotstresor hochzuladen. Die gesicherte Übertragung erfolgt mit digitalem Zeitstempel „Ende zu Ende“ verschlüsselt.

Eine **Erläuterung zur elektronischen Angebotsabgabe** findet sich unter <https://www.aumass.de/Handbuch/27.pdf>. Auf diese Erläuterung wird verwiesen. Die Angebotssummen / Angebotswerte müssen bei der Angebotsabgabe nicht gesondert angegeben werden (siehe dazu auch unten lit. d)).

Der Konzessionsgeber weist vorsorglich darauf hin, dass für das Hochladen der Dokumente in den Angebotstresor sowie die Verschlüsselung und Versiegelung ausreichend Zeit einzuplanen ist. Mit dem Hochladen der Angebote ist so frühzeitig zu beginnen, dass auf etwaige technische Probleme o. Ä. noch rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist reagiert werden kann. Sollten solche technischen Probleme auftreten, nehmen Sie bitte unverzüglich mit „aumass.de“ (<https://www.aumass.de/kontakt>) sowie mit dem Konzessionsgeber Kontakt auf. **Der Bewerber trägt das Risiko der rechtzeitigen Übermittlung.**

Die Verwendung einer elektronischen Signatur ist nicht erforderlich.

Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Die Verfahrenssprache ist **Deutsch**.

Änderungen und Ergänzungen an den Auswahlunterlagen sind unzulässig. Dies gilt etwa für nicht zugelassene Streichungen oder Ergänzungen an den übersandten Vordrucken, aber auch für inhaltliche Änderungen (insbesondere am Vertragsentwurf oder der Leistungsbeschreibung). Eine inhaltliche Änderung in diesem Sinne stellt auch der Verweis auf die eigenen AGB im Angebot eines Bewerbers bzw. einer Bewerbergemeinschaft dar. **In den Angeboten dürfen deshalb keine AGB des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft beigelegt sein noch anderweitig auf die eigenen AGB Bezug genommen werden. Anderenfalls ist das Angebot grundsätzlich auszuschließen.**

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in den Angebotsunterlagen sind vom Bewerber bzw. der Bewerbergemeinschaft als solche eindeutig zu kennzeichnen.

b) Sonstige Erfordernisse der Bearbeitung des Angebots

Das Angebot muss **vollständig** sein; unvollständige Angebote werden, ggf. nach erfolgloser Nachforderung (siehe dazu näher unten Ziffer 12 lit. a)), ausgeschlossen.

Änderungen des Bewerbers oder einer Bewerbergemeinschaft an seinen / ihren Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig.

Der **öffentlich-rechtliche Vertrag in Teil D** muss durch die Bewerber nicht angepasst bzw. ausgefüllt werden. Teil D ist dem Angebot unverändert beizufügen.

Für das Angebot sind die vom Konzessionsgeber in den Anlagen 1 bis 6 bereitgestellten Formblätter/Vordrucke zu verwenden.

Eine kostenfreie **Registrierung** bei Aumass ist nicht zwingend, wird den Bewerbern / Bewerbergemeinschaften zur Gewährleistung einer reibungslosen Bewerberkommunikation

während des Auswahlverfahrens aber **dringend empfohlen**. Bewerber / Berggemeinschaften, die sich nicht registrieren, obliegt es, sich eigenverantwortlich regelmäßig auf der Vergabeplattform zu informieren, ob Änderungen an den Auswahlunterlagen vorgenommen oder Bewerberfragen beantwortet worden sind.

Ergänzende Unterlagen, Antworten auf Bewerberfragen oder sonstige zusätzliche Informationen werden ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellt.

c) Nebenangebote und Änderungsvorschläge / mehrere Hauptangebote

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind ausgeschlossen. Nebenangebote sind Angebote, in denen der Bewerber von den Vorgaben des Konzessionsgebers in technischer, kaufmännischer oder rechtlicher Hinsicht abweicht.

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist nicht zugelassen.

d) Kostenangaben im Angebot

In dem Angebot sind die Kosten insbesondere für Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Material und Personal anzugeben, welche dem Bewerber bzw. der Berggemeinschaft entstehen. Hierzu ist das **Kostenblatt in der Anlage 2** zu verwenden. Die Angebotssummen / Angebotswerte müssen bei der Abgabe des elektronischen Angebotes nicht noch einmal gesondert angegeben werden. Werden solche gesonderten Angaben gleichwohl gemacht, so gelten im Fall von Widersprüchen, Unklarheiten etc. die Angaben im Kostenblatt vorrangig.

Die Kosten der Durchführung müssen so angegeben werden, dass ihre Kalkulation durch den Konzessionsgeber überprüft werden kann. Hierzu sind die Kosten gemäß der Anlage 2 aufzugliedern.

Als Grundlage für die Kalkulation sollen dabei folgende Angaben dienen:

RTW Aiterhofen

Anzahl der Einsätze pro Jahr: 1.900

Jährliche Fahrleistung: 55.000 km

Zu beachten ist, dass die o.g. Kalkulationsgrundlage zum Zwecke der Wertung ermittelt wurde. Mit der Angabe der Kalkulationsgrundlage sind keinerlei Zusagen hinsichtlich der zu erwartenden Einsatzzahlen und Fahrstrecken getroffen. Die o.g. Kalkulationsgrundlage stellt insbesondere keine Garantie künftiger Einsatzzahlen und Fahrstrecken dar. Bei der Angebotskalkulation sind diese Zahlen für die Gewährleistung vergleichbarer Angebote hingegen zwingend zugrunde zu legen.

Bei der Position Personal darf maximal ein Anteil von 20% ehrenamtliches Personal/geringfügig Beschäftigter einfließen.

Die jeweiligen Einzelkosten sind vollständig anzugeben. Fehlende Kostenangaben in Anlage 2 können grundsätzlich nicht nachgefordert werden und haben den **Ausschluss** des Angebotes zur Folge. Die Einzelkosten müssen zudem stets in der zutreffenden Höhe bei den betreffenden Kostenkategorien angegeben werden und dürfen beispielsweise nicht auf andere Kostenkategorien verteilt werden. Werden Einzelkosten im Wege einer Mischkalkulation auf andere Kostenkategorien umgelegt, kann das Angebot grundsätzlich **ausgeschlossen** werden.

Fallen in einer Kostenkategorie keine Kosten an, ist in der betreffenden Zeile der Wert „0“ anzugeben (beispielsweise bei den Positionen „Abschreibung Fahrzeug“ oder „Fahrzeug-Leasing/Miete“, wenn sich ein Bewerber an der sog. Sammelbeschaffung beteiligt).

Eine genauere Aufschlüsselung der Einzelkosten kann durch den Bewerber bzw. die Bewerbungsgemeinschaft optional auf einem gesonderten Blatt erfolgen. Der Konzessionsgeber behält sich vor, eine Kalkulation bzw. Aufschlüsselung der Kosten vom Bewerber bzw. von der Bewerbungsgemeinschaft nachzufordern und weitere Aufklärung zu verlangen. Eine Nachreichung fehlender Kostenangaben (siehe dazu oben) wird hierdurch jedoch nicht ermöglicht.

Alle Kostenangaben im Kostenblatt sind in Euro zu beziffern. Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Entspricht ein im Kostenblatt angegebener Gesamtbetrag nicht der Summe der Einzelkosten, so sind die Einzelkosten maßgebend.

Die angegebenen Kosten müssen für die gesamte Vertragslaufzeit gelten. Zu beachten ist aber, dass dies keiner strikten Deckelung der Kosten über zehn Jahre gleichkommt. Vielmehr können im Rahmen der Entgeltverhandlungen mit den Kostenträgern auch von den o.g. Kalkulationsangaben abweichende Einsatzzahlen bzw. Fahrleistungen, zwischenzeitliche Kostensteigerungen o. Ä. berücksichtigt werden. Die angegebenen Kosten haben aber für die gesamte Vertragslaufzeit als verbindliche Grundlage der Entgeltverhandlung zu gelten.

Die Kosten sind als Bruttokosten unter Berücksichtigung einer etwaigen Umsatzsteuer anzugeben. Eine Umsatzsteuer, die in den angebotenen Kosten nicht berücksichtigt ist, kann gegenüber den Kostenträgern grundsätzlich nicht geltend gemacht werden.

Ein Nachlass oder Skonto wird nicht gewertet.

Der Konzessionsnehmer **kann** sich bei der Beschaffung von Fahrzeugen für die ausgeschriebene öffentlich-rechtliche Vorhaltung an der **Sammelbeschaffung** der Durchführenden im Rettungsdienst in Bayern beteiligen. Federführend ist hier die Landesgeschäftsstelle des Bayerischen Roten Kreuzes in München. Der Konzessionsgeber hat bereits gegenüber der Landesgeschäftsstelle des Bayerischen Roten Kreuzes in München das vorliegende Auswahlverfahren und den daraus resultierenden, voraussichtlichen Beschaffungsbedarf gemeldet.

Allgemein zur Sammelbeschaffung sowie zur Teilnahme hieran besteht folgender Hinweis der Landesgeschäftsstelle des BRK:

„Im Rettungsdienst Bayern werden Fahrzeuge und medizintechnisches Großgerät von allen Durchführenden im Rahmen einer gemeinschaftlichen Zentralbeschaffung unter Führung des

Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) beschafft. Hierzu erteilen die Durchführenden dem BRK eine entsprechende Beauftragung und Beschaffungsvollmacht.

Das BRK übernimmt als zentrale Beschaffungsstelle für diese Durchführenden neutral und gleichrangig die Verhandlung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Investitionsmittel für Fahrzeuge und medizintechnisches Großgerät, nimmt deren Beschaffung vor und stellt diese den Durchführenden zur Nutzung im Rahmen der zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Verträge unentgeltlich bereit.

Grundlage dafür ist, dass für das betreffende Rettungsmittel ein gültiger öffentlicher Vertrag mit dem zuständigen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung / Rettungszweckverband geschlossen und das Fahrzeug ausschließlich nach der Maßgabe dieses zugrundeliegenden Vertrags sowie längstens bis zu dessen Ende eingesetzt wird.

Der übergebene Fahrzeugbrief / die Zulassungsdokumente sind für die gesamte Nutzungsdauer des Fahrzeugs vom Konzessionsnehmer sicher zu verwahren. Jede Veräußerung, Verpfändung, Beleihung oder Sicherheitsübereignung des Fahrzeugs und / oder der Ausstattung ist unzulässig. Der Konzessionsnehmer muss dem BRK regelmäßig die Fahrzeug- und Laufleistungsdaten des Rettungsmittels für eine Aktualisierung der Investitionsplanung mitteilen.

Die Verwertung nach Nutzungsende erfolgt ausschließlich durch die vom BRK in Abstimmung mit den Durchführenden im Rettungsdienst hierfür beauftragten Stelle. Fahrzeugbezogene Versicherungserstattungen sind dem Rettungsdienst gutzubringen. Nach wirtschaftlichem Totalschaden sind diese unmittelbar und in voller Höhe über das BRK dem Investitionsmittelkreislauf wieder zuzuführen.

Die zentral beschafften Rettungsmittel werden vollständig beschriftet inkl. Organisationskennzeichen des jeweiligen Durchführenden an diesen übergeben. Hierzu ist bei Erstbeschaffungen nach Zuschlagserteilung und Bekanntgabe der Betreiberentscheidung durch den Konzessionsgeber eine detaillierte Abstimmung mit der beschaffenden Einrichtung erforderlich.

Die Bereitstellungsumfänge umfassen jeweils Basisfahrzeug mit Auf- und Ausbau sowie das zugehörige medizinische und medizintechnische Großgerät (z.B. EKG-Gerät, Beatmungsgerät, Spritzenpumpe, Absaugpumpe, Trage, Tragesessel, Spineboard, Schaufeltrage sowie Notfallrucksack bzw. -Koffer, CO-Warngerät und Materialset für besondere Einsatzlagen, etc.) sowie die Kommunikationsausrüstung (Funk- und Alarmierungseinrichtung, Navigation und Tracking, Ausrüstung zur elektronischen Einsatzdokumentation).

Lieferumfänge der Investitionsgüter sind standardisiert und unter den Landesverbänden der Durchführenden im Rettungsdienst Bayern konsentiert, der einzelne Konzessionsnehmer erhält keine Auswahlmöglichkeit zu den jeweiligen Ausstattungsmerkmalen. Gleichzeitig besteht ein Verbot nachträglicher Veränderungen oder Modifizierungen an Fahrzeugen und Gerät.

Die weiteren zur norm- und vorgabenkonformen Ausstattung des Rettungsmittels benötigten Ausrüstungsgegenstände, Kleingerätschaften und Medikamente sind durch den Konzessionsnehmer selbst zu beschaffen.

Ein neu hinzukommender Konzessionsnehmer kann sich dieser Zentralbeschaffung anschließen, indem er beispielsweise Mitglied bei der Landesvereinigung der privaten Rettungsdienstunternehmer (LPR) wird oder bereits ist. Diese Landesvereinigung hat für die laufende Investitionsperiode das BRK für Ihre jeweiligen Mitgliedsverbände bereits mit der Beschaffung beauftragt.

Alternativ kann ein neu hinzukommender Konzessionsnehmer aber auch unabhängig eine direkte Beauftragung des BRK vornehmen und so an der Zentralbeschaffung teilnehmen.

Eine Abstimmung bzw. Kontaktaufnahme mit dem BRK im Vorfeld oder während des laufenden Vergabeverfahrens ist dazu nicht notwendig. Rückfragen des Konzessionsnehmers können bei Bedarf auch über Dritte – z.B. den Konzessionsgeber oder eine Anwaltskanzlei – beim BRK gestellt werden.

Nimmt ein neu hinzukommender Konzessionsnehmer nicht an der Zentralbeschaffung teil, so muss er dies in eigener Verantwortlichkeit mit dem Konzessionsgeber und ggf. den Sozialversicherungsträgern als Kostenträger im Rettungsdienst Bayern abstimmen.

In diesem Fall ist eine Bereitstellung von Fahrzeug und medizintechnischem Großgerät oder eine Erstattung von Investitionskosten durch das Bayerische Rote Kreuz aus zum Zweck der Zentralbeschaffung durch die Sozialversicherungsträger bereitgestellten Investitionsmitteln nicht möglich.

Entscheidet sich ein Konzessionsnehmer nachträglich zum Widerruf der Teilnahme an der Zentralbeschaffung oder verliert er seine Konzession, so hat er die an ihn übergebenen, aus Investitionsmitteln finanzierten Fahrzeuge und Ausstattungsgegenstände, unverzüglich vollständig und in einem Zug an die beschaffende Einrichtung zurück- oder an eine vom Konzessionsgeber benannte Stelle abzugeben. Ein teilweiser Widerruf der Teilnahme an der Zentralbeschaffung ist nicht möglich, ebenso wenig deren Begrenzung auf einzelne Investitionsgüter.

Durch die andauernde Situation sind derzeit Lieferverzögerungen bei Neufahrzeugen für Bestandserhöhungen an zusätzlichen Rettungsmittel-Standorten von bis zu 24 Monaten möglich, was zur Folge haben kann, dass mit Vertragsbeginn an neu zu errichtenden Standorten zunächst kein Fahrzeug bereitgestellt werden kann.

Im Rahmen der Auswahlverfahren wird der potenzielle Leistungserbringer hiermit vorsorglich auf diesen Umstand hingewiesen. Der Übergabezeitpunkt ist zusätzlich vom Fahrzeugtyp abhängig, jede Bereitstellung muss individuell geprüft, vom Konzessionsgeber mit der beschaffenden Einrichtung im Vorfeld verbindlich abgestimmt und von dieser schriftlich bestätigt werden.

Eine Erstattung von Anschaffungs- und Investitionskosten durch das Bayerische Rote Kreuz aus zum Zweck der Zentralbeschaffung durch die Sozialversicherungsträger bereitgestellten Investitionsmitteln an den Konzessionsnehmer ist hierbei ebenfalls ausgeschlossen.

Der Konzessionsgeber informiert die Fachbereichsleitung Technik in der Abteilung Rettungsdienst der BRK-Landesgeschäftsstelle zur Aktualisierung der Fahrzeugbestandsübersicht und der weiteren Planung unmittelbar nach Abschluss des Auswahlverfahrens per E-Mail (marco.ullrich@brk.de) über das Ergebnis des Auswahlverfahrens und benennt den künftigen Betreiber, bzw. informiert die beschaffende Stelle über Wechsel oder Fortbestand der Betreiberschaft. Der potenzielle Leistungserbringer erklärt sich mit dieser Informationsweitergabe einverstanden.

Eine Erstattung von Investitionskosten für das Fahrzeug durch den Konzessionsgeber ist ausgeschlossen, auch wenn der Bewerber an der Sammelbeschaffung nicht teilnimmt.

Allgemein übernimmt der ZRF keinerlei Kosten, die durch oder aufgrund der Durchführung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt insbesondere für Kosten des Sonderbedarfs.

Wichtiger Hinweis zur Entgelthöhe

Aus der Angabe der kalkulierten Kosten kann sich kein Anspruch ableiten, dass diese Kosten auch in der angegebenen Höhe gegenüber den Kostenträgern geltend gemacht werden können. Der Konzessionsgeber als Aufgabenträger hat keinen Einfluss auf die Entgelthöhe (vgl. Art. 34 BayRDG).

Die im Angebot angegebenen Kosten werden daher nicht Bestandteil des Vertrages mit dem Konzessionsgeber. Der Auftragnehmer hat allerdings in den Entgeltverhandlungen mit den Sozialversicherungsträgern die Kostenkalkulation aus seinem Angebot zugrunde zu legen; bei Nichteinhaltung steht dem Konzessionsgeber ein Sonderkündigungsrecht des Vertrages zu (siehe § 15 Abs. 2 des Vertrages). Umgekehrt besteht kein Anspruch auf einen Entgeltabschluss in Höhe der Kostenkalkulation des hier abgegebenen Angebotes. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Entgeltabschluss erheblich unter der Angebotskalkulation liegen kann. Defizitansprüche gegen den Konzessionsgeber bestehen nicht.

Der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft hat sich ausdrücklich damit einverstanden zu erklären, dass der Konzessionsgeber das Angebot an die Sozialversicherungsträger weiterleitet.

e) Inhalt und Aufbau des Konzepts Notfallrettung

Mit dem Angebot ist neben dem vom Bewerber ausgefüllten „Formblatt Leistungsversprechen / Matrix Konzeptbewertung“ ein Konzept Notfallrettung einzureichen. Das Konzept Notfallrettung hat der folgenden Gliederung zu folgen und muss folgende Inhalte haben:

1) Angaben zu den Mindestbedingungen der Leistungsbeschreibung

In dem Konzept muss zunächst dargestellt werden, ob und wie die Mindestbedingungen gemäß der Leistungsbeschreibung erfüllt werden. Hinsichtlich der einzelnen Mindestbedingungen und der insoweit erforderlichen Angaben wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Leistungsbeschreibung (Teil B der Auswahlunterlagen) verwiesen.

Die Darstellung hat in **folgender Reihenfolge** zu erfolgen:

- a) Angaben zu Mindestbedingungen bzgl. Wahl des Standorts (siehe Ziffer 3 der Leistungsbeschreibung)
- b) Angaben zu Mindestbedingungen bzgl. Unterkunft für Personal und Fahrzeug (ggf. mit Konzept für Interimszeitraum – siehe Ziffer 4 der Leistungsbeschreibung)
- c) Angaben zu Mindestbedingungen bzgl. Fahrzeug und Material (siehe Ziffer 6 der Leistungsbeschreibung)

Sofern sich ein Bewerber an der Sammelbeschaffung des BRK beteiligen möchte (siehe dazu oben Ziffer 4 lit. d) und Ziffer 8 lit. d)), sollte er hierauf in seinem Konzept Notfallrettung bei den Angaben zu den Mindestbedingungen bzgl. Fahrzeug und Material hinweisen. Weitere Angaben hinsichtlich des Fahrzeugs sind in diesem Fall dann nicht mehr zu machen. Erforderlich bleiben in diesem Fall aber noch Angaben zum Material.

2) Angaben zur Ehrenamtlichenquote

Bitte legen Sie dar, dass und warum Ihr Angebot den Ausschlussgrund unter Ziffer 12 lit. a) ee) („ausgeschlossen werden Angebote, ... bei deren Kostenkalkulation in der Position Personal mehr als ein Anteil von 20% ehrenamtlichen Personals / geringfügig Beschäftigter eingeflossen ist,“) nicht erfüllt. Bitte legen Sie dabei genau dar, welcher prozentuale Anteil ehrenamtlichen Personals bzw. geringfügig Beschäftigter in die Kostenkalkulation unter der Position Personal eingeflossen ist. Bitte bestätigen Sie zudem ausdrücklich, dass im Rahmen der Vertragsdurchführung im Jahresdurchschnitt nicht mehr als ein Anteil von insgesamt 20% ehrenamtlichen Personals bzw. geringfügig Beschäftigter zum Einsatz kommt.

Der Konzessionsgeber behält sich vor, im Rahmen der Aufklärung der Angebote weitere konkrete Auskünfte und Unterlagen zum Personaleinsatz und/oder zur Kalkulation der Personalkosten von dem Bewerber zu verlangen.

3) Angaben zu den Zuschlagskriterien

In dem Konzept Notfallrettung sind ferner Angaben zu den Zuschlagskriterien zu machen. An dieser Stelle ist auszuführen, wie der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft eine effektive Durchführung des Rettungsdienstes am Standort gewährleisten will. In dem Konzept ist dabei näher darzustellen und zu plausibilisieren, durch welche Maßnahmen die jeweiligen Leistungsversprechen erreicht werden, die der Bewerber mit dem ausgefüllten „Formblatt Leistungsversprechen / Matrix Konzeptbewertung“ (Anlage 6) gemacht hat. Die Leistungsversprechen des Bewerbers sowie die in dem Konzept geschilderten Maßnahmen werden dabei Vertragsgegenstand und deren Nichteinhaltung kann zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund führen, vgl. § 1 Abs. 3 S. 2, § 13 und § 15 Abs. 2 des Vertrages (Teil D der Auswahlunterlagen).

Die Konzeptangaben zu den Zuschlagskriterien bilden gemeinsam mit den Leistungsversprechen des Bewerbers aus dem „Formblatt Leistungsversprechen / Matrix Konzeptbewertung“ die Grundlage für die Wertung anhand des Zuschlagskriteriums 2 (Konzept / Leistungsversprechen Notfallrettung) im Rahmen der vergleichenden Angebotswertung (siehe hierzu näher die Ausführungen unter Ziffer 12 lit. e) bb)).

Die Darstellung (Angaben zu den Zuschlagskriterien) hat in **folgender Reihenfolge** zu erfolgen:

- a) Ausfallsicherheit des Personals
- b) Fortbildung des Personals
- c) Ausfallsicherheit der Sachmittel
- d) Psychosoziale Betreuung

Hinsichtlich der Inhalte der einzelnen vier Teilkonzepte sind die Vorgaben unter Ziffer 12 lit. e) bb) näher zu beachten!

4) Weitere/ergänzende Angaben

Schließlich kann der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft am Ende des Durchführungskonzepts noch weitere/ergänzende Angaben oder Ausführungen dazu machen, wie eine effektive Durchführung des Rettungsdienstes am betreffenden Standort gewährleistet werden soll. Dabei ist zu beachten, dass Angaben, die bei der Wertung berücksichtigt werden sollen, im Konzept unter Ziffer 1 „Angaben zu den Mindestbedingungen“, Ziffer 2 „Angaben zur Ehrenamtlichenquote“ und Ziffer 3 „Angaben zu den Zuschlagskriterien“ zu machen sind.

Wichtige Hinweise zum Konzept Notfallrettung:

Das Konzept Notfallrettung ist streng nach der o.g. Reihenfolge zu gliedern. Für Konzepte, die der o.g. Gliederung nicht oder nur teilweise folgen, kann der Konzessionsgeber möglicherweise nicht gewährleisten, dass alle Inhalte des Konzepts bei der Angebotswertung gebührend berücksichtigt werden.

Der Bewerber muss dafür Sorge tragen, dass in dem Konzept Notfallrettung alle geforderten Angaben gemacht werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Konzept wertungsfähige Aussagen zu den Mindestbedingungen aus der Leistungsbeschreibung (siehe hierzu im Einzelnen Teil B der Auswahlunterlagen, dort Ziffern 3 ff.) und zur Quote von Ehrenamtlichen und geringfügig Beschäftigten enthält. **Weiter ist darauf zu achten, dass in dem Konzept jeweils näher dargestellt und plausibilisiert wird, wie die Leistungsversprechen des Bewerbers erreicht werden, die er in dem „Formblatt Leistungsversprechen / Matrix Konzeptbewertung“ (Anlage 6) angekreuzt hat. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Konzeptangaben nicht im Widerspruch zu den Angaben des Bewerbers aus dem „Formblatt Leistungsversprechen / Matrix Konzeptbewertung“ stehen (siehe hierzu im Einzelnen unten Ziffer 12 lit. e) bb) dieser Bewerbungsbedingungen sowie in Anlage 6).**

Das Konzept soll im Umfang grundsätzlich 30 DIN A4 Seiten nicht überschreiten.

f) Inhalt und Aufbau des Konzepts für den Sonderbedarf

Zum Nachweis seiner Fähigkeit, durch einen Aufwuchs des Leistungspotenzials auch Großschadenslagen bewältigen zu können (Art. 13 Abs. 2 S. 3 BayRDG), muss der Bewerber mit seinem Angebot ein schlüssiges Konzept für den Sonderbedarf vorlegen. Mit dem Konzept muss der Bewerber belegen, dass er die Mindestbedingungen für den Sonderbedarf gemäß den Vorgaben in Teil C der Auswahlunterlagen erfüllt. Bei den Vorgaben in Teil C der Auswahlunterlagen sind zugleich die geeigneten Nachweise im Sinne des Art. 13 Abs. 2 S. 5 Nr. 5 BayRDG benannt, die der Bewerber ergänzend zu seinem Konzept vorlegen muss.

Das Konzept hat der folgenden Gliederung zu folgen und muss folgende Inhalte haben:

1) Angaben zu den Mindestbedingungen

In dem Konzept muss dargestellt werden, ob und wie die Mindestbedingungen gemäß den Vorgaben für den Sonderbedarf erfüllt werden. Hinsichtlich der einzelnen Mindestbedingungen und der insoweit erforderlichen Angaben und vorzulegenden Nachweisen im Sinne des Art. 13 Abs. 2 S. 5 Nr. 5 BayRDG wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C der Auswahlunterlagen verwiesen.

Die Darstellung hat in folgender Reihenfolge zu erfolgen:

- a) Angaben zu Mindestbedingungen bzgl. Standort
- b) Angaben zur Mindestbedingung bzgl. Alarmbereitschaft
- c) Angaben zu Mindestbedingungen und Nachweise im Sinne des Art. 13 Abs. 2 S. 5 Nr. 5 BayRDG bzgl. Fahrzeug
- d) Angaben zu Mindestbedingungen und Nachweise im Sinne des Art. 13 Abs. 2 S. 5 Nr. 5 BayRDG bzgl. Personal

2) Weitere / ergänzende Angaben

Ferner kann der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft noch weitere / ergänzende Angaben oder Ausführungen dazu machen, wie er / sie durch zusätzliches Leistungspotential Großschadenslagen bewältigt. Dabei ist zu beachten, dass Angaben bzgl. der Erfüllung der in Teil C der Auswahlunterlagen genannten Mindestbedingungen im Konzept unter Ziffer 1 „Angaben zu den Mindestbedingungen“ zu machen sind.

Wichtige Hinweise zum Konzept für den Sonderbedarf:

Das Konzept ist streng in der o.g. Reihenfolge zu gliedern. Für Konzepte, die der o.g. Gliederung nicht oder nur teilweise folgen, kann der Konzessionsgeber möglicherweise nicht gewährleisten, dass alle Inhalte des Konzepts bei der Angebotswertung gebührend berücksichtigt werden.

Es ist darauf zu achten, dass in dem Konzept alle geforderten Angaben zu den Mindestbedingungen gemacht werden. Fehlende Angaben im Konzept oder fehlende Nachweise im Sinne des Art. 13 Abs. 2 S. 5 Nr. 5 BayRDG können dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt werden kann.

g) Inhalt des Konzepts zum Compliance-Management-System

Gemäß Art. 13 Abs. 3 S. 6 BayRDG müssen die Bewerber im Rahmen des Auswahlverfahrens ein Konzept zur Einhaltung zeitgemäßer Standards für Maßnahmen, Strukturen und Prozesse zur Sicherstellung von Regelkonformität (Compliance-Management-System) vorlegen. Ein CMS verpflichtet eine Organisation zur Einhaltung und laufenden Überprüfung der Verpflichtung zur Regelkonformität. Es enthält neben Mechanismen zur Einhaltung von Gesetzen auch Mindeststandards zum Umgang der Mitarbeiter untereinander sowie im Verhältnis zu Dritten, ggf. ethische Leitlinien sowie Regelungen zur Prävention von Diskriminierung und Korruption (siehe dazu näher Bayerischer Landtag, Drucksache 18/19306, S. 30).

Das Konzept muss schlüssig und nachvollziehbar sein. Weiter muss aus dem Konzept hervorgehen, dass und wie der Bewerber in seiner Organisation zeitgemäße Standards für Maßnahmen, Strukturen und Prozesse zur Sicherstellung von Regelkonformität etabliert hat. Alternativ kann der Bewerber in seinem Konzept auch auf einen aktuellen Wirtschaftsprüfbericht verweisen, sofern dieser Feststellungen zu dem CMS des Bewerbers enthält. In diesem Fall sind mit dem Konzept aussagekräftige Auszüge aus dem Wirtschaftsprüfbericht vorzulegen.

Eine Vorgabe für die Gliederung bzw. des Aufbaus des Konzeptes zum Compliance-Management-System besteht nicht.

h) Nachforderung von Angaben im Angebot

Der Konzessionsgeber behält sich unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung vor, die Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Eine Nachforderung ist nicht möglich in dem Fall, dass in Anlage 2 geforderte Kostenangaben im Angebot fehlen. Auch eine Nachforderung leistungsbezogener Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen (dies sind insbesondere Angaben in dem Formblatt Leistungsversprechen / Matrix Konzeptbewertung sowie im Konzept Notfallrettung), wird ausgeschlossen. Fehlende Angaben im Konzept für den Sonderbedarf können hingegen grundsätzlich nachgefordert werden.

Unterlagen, die vom Konzessionsgeber nachgefordert werden, sind spätestens zu dem vom Konzessionsgeber angegebenen Zeitpunkt einzureichen.

i) Kosten der Angebotsbearbeitung

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird den Bewerbern / Bewerbergemeinschaften keine Entschädigung gewährt.

9. Bewerbergemeinschaften / Nachunternehmer

Die Abgabe von Angeboten durch Bewerbergemeinschaften ist grundsätzlich zulässig. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass bei paralleler Bewerbung mehrerer (über eine Bewerbergemeinschaft oder anderweitig verbundener) Unternehmen sowie anderen Formen einer Mehrfachbeteiligung das Wettbewerbsprinzip verletzt sein kann. Dies kann zum Ausschluss der betroffenen Angebote führen. Zudem kann die Bildung einer Bewerbergemeinschaft eine wettbewerbsbeschränkende Abrede im Sinne von § 1 GWB darstellen und unzulässig sein. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich Unternehmen zusammenschließen, die als Einzelunternehmen den Auftrag allein hätten ausführen können, weil sie über die geforderten Kapazitäten, technischen Ausrüstungen und fachlichen Kenntnisse selbst verfügen (vgl. dazu beispielsweise OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 08.06.2016, VII-Verg 3/16 und vom 17.01.2018 – VII-Verg 39/17).

Die Bewerbergemeinschaft hat mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich abgegebene Erklärung einzureichen,

- 1) in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- 2) in der alle Mitglieder aufgeführt sind und eines der Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bezeichnet ist,
- 3) in der angegeben wird, welches Mitglied welche Leistungsteile / Leistungselemente ausführt,
- 4) in der bestätigt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter alle Mitglieder der Bewerber-/Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Konzessionsgeber rechtsverbindlich vertritt,
- 5) in der erklärt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Erklärungen entgegen- und Zahlungen anzunehmen,
- 6) und in der erklärt wird, dass alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages gesamtschuldnerisch haften.

Ist beabsichtigt, ein Angebot als Bewerbergemeinschaft abzugeben, ist die Anlage 3 zu verwenden und vollständig auszufüllen.

Für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft sind nach Maßgabe der Ziffer 12 lit. b) dieser Bewerbungsbedingungen die dort genannten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise vorzulegen. Die Leistungsfähigkeit der Bewerbergemeinschaft wird anhand der von allen Mitgliedern insgesamt vorgelegten Unterlagen beurteilt.

Der Einsatz von Nachunternehmern zur Durchführung des Rettungsdienstes ist nicht zugelassen.

10. Fragen, Hinweise und weitere Informationen

Fragen zu den Auswahlunterlagen sind unverzüglich und rechtzeitig innerhalb der oben in Ziffer 7 lit. a) genannten Frist in Textform über die e-Vergabepattform unter folgendem [Link](#) an den Konzessionsgeber zu richten.

Enthalten die Auswahlunterlagen nach Auffassung des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft Unklarheiten oder Rechtsverstöße, so hat er / sie den Konzessionsgeber unverzüglich nach Erkennen dieser Unklarheiten und vor Angebotsabgabe darauf **hinzuweisen**.

Rechtzeitig gestellte Fragen und angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Auswahlunterlagen werden spätestens bis sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet bzw. erteilt (entsprechend § 18 KonzVgV). Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Fragen einen Bezug zum Auswahlverfahren haben und dass dem Konzessionsgeber die nachgefragten Informationen vorliegen bzw. von ihm in zumutbarer Weise beschafft werden können (vgl. Beschluss der VK Südbayern vom 24.07.2018, Az. Z3-3-3194-1-11-04/18, dort Ziffer II.2.3). Weniger als zehn Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist angeforderte Auskünfte gelten regelmäßig als nicht mehr rechtzeitig und werden vom Konzessionsgeber aus Gründen der Gleichbehandlung grundsätzlich nicht mehr beantwortet.

Fragen und Hinweise aus dem Bewerberkreis sowie die Auskünfte des Konzessionsgebers dazu werden allen Bewerbern / Bewerbergemeinschaften in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt, außer wenn es sich bei der betreffenden Auskunft nicht um eine sachdienliche

zusätzliche Information handelt (vgl. VK Sachsen, Beschluss vom 21.01.2025 – 1/SVK/022-24). Die Bereitstellung dieser zusätzlichen Informationen (Bewerberinformationen) erfolgt ausschließlich über die Vergabeplattform aumass.de. Eine Registrierung bei der Vergabeplattform wird den Bewerbern / Bewerbungsgemeinschaften dringend empfohlen, da nur so die rechtzeitige Information über ergänzende Unterlagen und Vorgaben sichergestellt wird.

Die Fortschreibung der Auswahlunterlagen erfolgt auf Grundlage der zusätzlichen Informationen an alle Bewerber / Bewerbungsgemeinschaften. Die Antworten auf die Bewerberfragen aus den Bewerberinformationen sind verbindlich und modifizieren ggf. die Anforderungen der Auswahlunterlagen entsprechend. Die Bewerber haben die Angaben aus den Bewerberinformationen ihren Angeboten zugrunde zu legen. Mit Zuschlagserteilung werden auch die Antworten auf die Bewerberfragen Vertragsinhalt.

11. Öffnung der Angebote

Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die im elektronischen Angebotstresor eingegangenen Angebote durch Vertreter des ZRF gemeinsam geöffnet. Bewerber, Bewerbungsgemeinschaften und deren Bevollmächtigte sind nicht zugelassen

12. Angebotswertung

Die Angebotswertung erfolgt in folgenden fünf Stufen:

a) Erste Stufe: Prüfung der Wertungsfähigkeit der Angebote

Die Angebote werden auf der ersten Wertungsstufe auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische Richtigkeit geprüft. Ferner wird auf der ersten Wertungsstufe geprüft, ob die Angebote den Bewerbungsbedingungen entsprechen. Dabei prüft der Konzessionsgeber insbesondere, ob einer der nachgenannten Ausschlussgründe gegeben ist.

Vom Auswahlverfahren **ausgeschlossen** werden Angebote,

- aa) die - ggf. trotz Nachfristsetzung - nicht die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen und Nachweise sowie die geforderten Kostenangaben enthalten,
- bb) in denen Änderungen des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft an seinen bzw. ihren Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- cc) in denen Änderungen oder Ergänzungen (bspw. nicht zugelassene Streichungen oder Ergänzungen an den übersandten Vordrucken; inhaltliche Änderungen insbesondere am Vertragsentwurf oder der Leistungsbeschreibung; Bezugnahme auf oder Beifügung von AGB) an den Auswahlunterlagen vorgenommen worden sind,
- dd) in denen die Einzelkosten nicht in der zutreffenden Höhe bei den betreffenden Kostenkategorien angegeben werden (das gilt insbesondere, aber nicht nur, wenn Einzelkosten im Wege einer Mischkalkulation auf andere Kostenkategorien umgelegt werden),
- ee) bei deren Kostenkalkulation in der Position Personal mehr als ein Anteil von 20% ehrenamtlichen Personals/ geringfügig Beschäftigter eingeflossen ist,
- ff) die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, sofern der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft dies zu vertreten hat,
- gg) die Nebenangebote sind oder Änderungsvorschläge enthalten,
- hh) deren Konzepte für die Notfallrettung nicht erkennen lassen, dass die Mindestbedingungen der Leistungsbeschreibung (siehe dazu näher Teil B, dort Ziffern 3 ff.) erfüllt werden,
- ii) bei denen eine unzulässige Form der Mehrfachbeteiligung oder eine unzulässige Bildung einer Bewerbergemeinschaft vorliegt (siehe dazu näher oben Ziffer 9) und
- jj) für die auf entsprechende Anforderung die Genehmigung oder ein genehmigungsfähiger Antrag nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt werden (siehe dazu näher unten Ziffer 13).

b) Zweite Stufe: Feststellung der Eignung der Bewerber

Rettungsdienst ist eine staatliche Aufgabe und dient dem Schutz des Lebens und der Gefahrenabwehr. Dem Konzessionsgeber ist die Sicherstellungsverpflichtung vom Freistaat Bayern gesetzlich übertragen. Dies bedeutet, Leistungen des Rettungsdienstes müssen in den vorgegebenen Zeiten ausfallsicher für die Bevölkerung zur Verfügung stehen. Deshalb sind die Anforderungen an die Eignung des Bewerbers ein Unternehmen bzw. eine Organisation von herausragendem Stellenwert. Die Feststellung dieser Eignung ist Gegenstand der zweiten Prüfungsstufe, für die Folgendes gilt:

Es werden nur Angebote von Bewerbern bzw. Bewerbergemeinschaften berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung besitzen, also fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig sind (Art. 13 Abs. 2 S. 2 BayRDG).

Zudem kann nach Art. 13 Abs. 1 S. 2 BayRDG die Vergabe ausschließlich an gemeinnützige Organisationen und Vereinigungen erfolgen.

Ferner wird im Rahmen der Eignungsprüfung festgestellt, ob Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB vorliegen. Diese vergaberechtlichen Bestimmungen werden auf das vorliegende Verfahren entsprechend angewendet. Demnach müssen bzw. können Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden, wenn ein **Ausschlussgrund nach §§ 123 und 124 GWB** vorliegt, keine Selbstreinigung nach § 125 GWB erfolgt ist und der Zeitraum nach § 126 GWB nicht verstrichen ist. Auf den Inhalt der vorgenannten Bestimmungen, die teilweise auch in Teil E der Auswahlunterlagen, Anlage 4 (dort Ziffer 1) abgedruckt sind, wird umfänglich Bezug genommen.

Schließlich wird im Rahmen der Eignungsprüfung noch geprüft, ob ein Zuschlagsverbot wegen eines Russlandbezugs nach Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vorliegt, das einer Vergabe entgegensteht.

Das Erfordernis der Zuverlässigkeit und der Gemeinnützigkeit, die Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB sowie das Zuschlagsverbot wegen eines Russlandbezugs gelten für Bewerbungsgemeinschaften mit der Maßgabe, dass das Nichtvorliegen der Zuverlässigkeit oder der Gemeinnützigkeit bzw. das Vorliegen eines dieser Ausschlussgründe bzw. des Zuschlagsverbots für ein Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft die Nichtberücksichtigung der Bewerbungsgemeinschaft insgesamt zur Folge hat.

Zur Beurteilung der Eignung nach Maßgabe der oben geschilderten Anforderungen sind die nachfolgend geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise mit dem Angebot vorzulegen:

aa) **Eigenerklärung zur Eignung** (siehe Anlage 4 der Auswahlunterlagen). In der Eigenerklärung hat sich der Bewerber über das etwaige Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach §§ 123 und 124 GWB sowie das etwaige Bestehen eines Zuschlagsverbotes wegen eines Russlandbezugs zu erklären. Die Eigenerklärung ist im Falle der Bildung einer Bewerbungsgemeinschaft von allen Mitgliedern der Bewerbungsgemeinschaft vorzulegen.

bb) **Nachweis der Gemeinnützigkeit.** Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 14 BayRDG erfüllt und eine gemeinnützige Organisation oder Vereinigung ist. Hierzu haben die Bewerber vorrangig einen entsprechenden aktuellen Feststellungsbescheid nach § 60a AO oder eine andere gleichwertige Bescheinigung über die gemeinnützige Organisationsstruktur vorzulegen (Art. 2 Abs. 14 Nr. 2 BayRDG). Kann der Bewerber einen solchen Bescheid bzw. eine solche Bescheinigung nicht vorweisen, kann er auch anderweitig den Nachweis erbringen, dass er die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 14 Nr. 1 oder Nr. 3 BayRDG erfüllt. Hierzu hat er geeignete Belege einzureichen, aus denen die Erfüllung dieser Voraussetzungen hervorgeht. Der Nachweis ist im Falle der Bildung einer Bewerbungsgemeinschaft von allen Mitgliedern der Bewerbungsgemeinschaft zu erbringen.

cc) **Eigenerklärung zu Referenzen** (siehe Anlage 5 der Auswahlunterlagen). Der Bewerber hat mit seinem Angebot mindestens eine vergleichbare Referenz aus den letzten drei Jahren zu benennen. Die Angaben sind auf dem Formblatt „Eigenerklärung zu Referenzen“ zu machen, wobei das Formblatt für jede Referenz, die der Bewerber benennen möchte, vollständig auszufüllen ist. **Unvollständig ausgefüllte Formblätter**

können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden! Dem Konzessionsgeber wird gestattet, bei den jeweils genannten Vertragspartnern Erkundigungen zu Art, Umfang und Qualität der Leistungserbringung einzuholen. Die Eigenerklärungen sind im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft von einem oder mehreren Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen.

dd) **Nachweis(e) der fachlichen Eignung** der zur Führung der Geschäfte des Bewerbers berechtigten Person(en) gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 BayRDG und §§ 19 ff. AVBayRDG. Alternativ genügt ein gleichwertiger Nachweis aus anderen Bundesländern bzw. Mitgliedstaaten. Der Nachweis ist im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen, die den Rettungsdienst am betreffenden Standort im eigenen Unternehmen durchführen sollen.

ee) **Handelsregistrauszug** (nicht älter als sechs Monate bei Ende der Frist zur Abgabe des Angebots). Alternativ genügt ein gleichwertiger Nachweis zum Gewerbebetrieb des Bewerbers, sofern dieser/dieses nicht im Handelsregister eingetragen ist. Der Nachweis ist nicht erforderlich, sofern der Bewerber bzw. das Mitglied der Bewerbergemeinschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und deshalb nicht ins Handelsregister eingetragen ist. Der Nachweis ist im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen.

ff) **Auszug aus dem Gewerbezentralregister** (nicht älter als sechs Monate bei Ende der Frist zur Abgabe des Angebots). Der Nachweis ist grundsätzlich auf die Person des Bewerbers (juristische Person) und nicht auf die für ihn handelnden natürlichen Personen auszustellen. Kann jedoch der Nachweis aus rechtlichen Gründen nicht für die juristische Person erbracht werden, darf der Nachweis stattdessen auf die für den Bewerber handelnden natürlichen Personen ausgestellt werden. Ist der Bewerber eine natürliche Person, so ist der Nachweis auf die natürliche Person auszustellen. Der Nachweis ist im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen.

gg) **Polizeiliche(s) Führungszeugnis(se)** der für den Bewerber handelnden Person(en) (nicht älter als sechs Monate bei Ende der Frist zur Abgabe des Angebots).

Der Nachweis ist im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen.

hh) **Versicherungsnachweis** (in Form eines Versicherungsvertrags/ Versicherungsscheins) über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens 5.000.000 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Alternativ genügt eine Bestätigung des Versicherers (nicht Versicherungsmaklers) über eine entsprechende Versicherbarkeit im Auftragsfall. Der Nachweis ist im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen, die den Rettungsdienst am betreffenden Standort im eigenen Unternehmen durchführen sollen.

ii) **Konzept zum Compliance-Management-System** (siehe dazu auch oben Ziffer 8 lit. g). Der Bewerber hat mit seinem Angebot ein schlüssiges und nachvollziehbares Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass und wie der Bewerber in seiner Organisation zeitgemäße Standards für Maßnahmen, Strukturen und Prozesse zur Sicherstellung von Regelkonformität etabliert hat.

Ausländische Bewerber, Bewerbergemeinschaften oder Mitglieder von Bewerbergemeinschaften können anstelle der oben unter lit. bb), lit. ee), lit. ff) und lit. gg) geforderten Bescheinigungen (Nachweis der Gemeinnützigkeit, Handelsregisterauszug, Auszug aus dem Gewerbezentralregister und polizeiliche Führungszeugnisse) gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes in deutscher Sprache oder in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen.

Hinsichtlich der Eignung der Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften gelten die folgenden **Mindestanforderungen**:

- 1) Vorlage einer Eigenerklärung des Bewerbers, aus der hervorgeht, dass kein Ausschlussgrund nach §§ 123 ff. GWB und kein Zuschlagsverbot wegen eines Russlandbezugs nach Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vorliegt. Die Eigenerklärung ist im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft entsprechend von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen und es

darf sich hieraus für kein Mitglied der Bewerbergemeinschaft ein Ausschlussgrund oder Zuschlagsverbot ergeben.

- 2) Nachweis des Bewerbers, dass er eine gemeinnützige Organisation oder Vereinigung ist und somit die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 14 BayRDG erfüllt. Der Nachweis ist im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft zu erbringen.
- 3) Benennung von mindestens einer vergleichbaren Referenz aus den letzten drei Jahren, welche die Erbringung vergleichbarer Leistungen über eine Dauer von mindestens einem Jahr (12 Monate) zum Gegenstand haben. Die Vergleichbarkeit der Leistungen setzt nicht zwingend voraus, dass die Leistungen im Bereich der Notfallrettung entsprechend der Definition des Art. 2 Abs. 2 BayRDG erbracht wurden. Vergleichbar sind vielmehr auch Leistungen im Bereich des öffentlich-rechtlich genehmigten Betriebs von Krankenkraftwagen. Hat sich ein Bewerber, um die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 14 BayRDG zu erfüllen, umgewandelt oder neu gegründet, kann sich dieser auch auf die Referenzen seiner Vorgängerorganisation bzw. eines verbundenen Unternehmens berufen. Bewerbergemeinschaften werden wie Einzelbewerber behandelt. Die Ressourcen einer Bewerbergemeinschaft werden bei der Prüfung dieser Mindestanforderung kumuliert gewertet.
- 4) Nachweis der fachlichen Eignung der zur Führung der Geschäfte berechtigten Person(en) gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 BayRDG und §§ 19 ff. AVBayRDG. Alternativ genügt ein gleichwertiger Nachweis aus anderen Bundesländern bzw. Mitgliedstaaten. Der Nachweis ist im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft entsprechend von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen, die den Rettungsdienst am Standort im eigenen Unternehmen durchführen sollen.
- 5) Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens 5.000.000 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Alternativ genügt eine Bestätigung des Versicherers (nicht Versicherungsmaklers) über eine entsprechende Versicherbarkeit im Auftragsfall. Der Nachweis ist im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen, die den Rettungsdienst am betreffenden Standort im eigenen Unternehmen durchführen sollen.

- 6) Vorlage eines Konzepts zum Compliance-Management-System des Bewerbers, das schlüssig und nachvollziehbar ist, und aus dem hervorgeht, dass der Bewerber zeitgemäße Standards für Maßnahmen, Strukturen und Prozesse zur Sicherstellung von Regelkonformität etabliert hat. Alternativ kann der Bewerber in seinem Konzept auch auf einen aktuellen Wirtschaftsprüfbericht verweisen, sofern dieser Feststellungen zu dem CMS des Bewerbers enthält.

Neben den vorgenannten Ausschlussgründen und Mindestanforderungen prüft der Konzessionsgeber schließlich anhand der vorgelegten Unterlagen, ob die Bewerber bzw. Bewerbungsgemeinschaften allgemein über die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung verfügen (**materielle Eignungsprüfung**).

c) Dritte Stufe: Prüfung Konzept Sonderbedarf – Feststellung der Fähigkeit zum Aufwuchs des Leistungspotentials

Neben den weiteren Eignungskriterien, die Gegenstand der Eignungsprüfung auf der zweiten Stufe sind, wird auf der dritten Stufe das Konzept zum Sonderbedarf geprüft. So wird festgestellt, ob der Bewerber bzw. die Bewerbungsgemeinschaft in der Lage ist, durch einen Aufwuchs des Leistungspotenzials auch Großschadenslagen zu bewältigen. Die nähere Bestimmung des hierdurch ausgelösten Sonderbedarfs ist Gegenstand der Leistungsbeschreibung in Teil C (vgl. Art. 13 Abs. 2 S. 3 und S. 4 BayRDG).

Im Rahmen dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Bewerber bzw. Bewerbungsgemeinschaften im Rahmen des sog. **Sonderbedarfs** die logistische Herausforderung, sich auf Anforderung in ein System des Bevölkerungsschutzes zu integrieren und das Leistungspotenzial innerhalb kürzester Zeit aufzustocken, bewältigen können (vgl. dazu auch das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 24.05.2012, Az: Vf.1-VII-10, Rn. 116). Maßgeblich ist insoweit, ob das Konzept des Bewerbers bzw. der Bewerbungsgemeinschaft für den Sonderbedarf (vgl. hierzu oben Ziffer 8 lit. f) dieser Bewerbungsbedingungen) schlüssig sowie plausibel ist und erkennen lässt, dass die Mindestbedingungen aus Teil C der Auswahlunterlagen erfüllt werden. Zudem wird geprüft, ob die in Teil C näher benannten Nachweise im Sinne des Art. 13 Abs. 2 S. 5 Nr. 5 BayRDG vorgelegt wurden. Ist dies jeweils der Fall, kann das Angebot auf

den weiteren Wertungsstufen berücksichtigt werden. Anderenfalls ist es auf der dritten Wertungsstufe auszuschließen.

d) Vierte Stufe: Angemessenheit der Leistungskosten

Auf Angebote, bei denen die angegebenen (Gesamt-)Kosten in offenbarem Missverhältnis zur angebotenen Leistung stehen (sog. Unterangebote), wird der Zuschlag nicht erteilt. Deshalb wird auf der vierten Stufe die Angemessenheit der in den Angeboten angegebenen Durchführungskosten geprüft.

Erscheint dabei ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, so wird der Konzessionsgeber vom Bewerber bzw. der Bewerbergemeinschaft Aufklärung verlangen. Der Konzessionsgeber berücksichtigt bei Prüfung des Angebotes und bei seiner Entscheidung über einen etwaigen Ausschluss eines Unterkostenangebotes die Maßgaben aus § 60 VgV entsprechend.

e) Fünfte Stufe: Vergleichende Angebotswertung anhand der Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das die wirtschaftlichste und effektivste Leistungserbringung verspricht (Art. 13 Abs. 3 S. 5 BayRDG). Die vergleichende Wertung der Angebote auf der fünften Stufe erfolgt anhand der nachfolgenden Zuschlagskriterien:

Lfd. Nr.	(Haupt-)Zuschlagskriterium	Gewichtung
1	Leistungskosten	50 %
2	Konzept / Leistungsversprechen Notfallrettung	50 %

Die maximal erreichbare Punktzahl je Hauptkriterium bzw. Unterkriterium sowie deren Gewichtung ist in folgender Wertungsmatrix dargestellt:

Lfd. Nr.	Haupt-/ Unterkriterium	Gewichtung Hauptkriterium	Gewichtung Unterkriterium (absolut)	Maximale Punktzahl Hauptkriterium	Maximale Punktzahl Unterkriterium
1	Leistungskosten	50 %		500	
2	Konzept / Leistungsversprechen Notfallrettung	50 %		500	
2.1	Ausfallsicherheit des Personals		15 %		150
2.2	Fortbildung des Personals		10 %		100
2.3	Ausfallsicherheit der Sachmittel		15 %		150
2.4	Psychosoziale Betreuung		10 %		100
	Gesamtsumme	100 %		1000	

aa) Zur Bewertung im Hauptkriterium 1 „Leistungskosten“

Die Wertung im Hauptkriterium 1 erfolgt auf Grundlage der in Anlage 2 der Auswahlunterlagen angegebenen Bruttogesamtkosten („Bruttogesamtkosten (I. ./I. II.)“), wobei folgende Formel zur Ermittlung der Punktzahl (P) angewandt wird:

$$P = 500 \times \left(2 - \frac{\text{Bruttogesamtkosten des zu wertenden Angebotes}}{\text{Bruttogesamtkosten des kostengünstigsten, berücksichtigungsfähigen Angebotes}} \right)$$

„Bruttogesamtkosten des kostengünstigsten, berücksichtigungsfähigen Angebotes“ sind dabei definiert als die Bruttogesamtkosten desjenigen Angebotes, das unter den Angeboten, die auf den ersten vier Wertungsstufen (siehe oben lit. a) bis lit. d)) nicht ausgeschlossen wurden, die geringsten Bruttogesamtkosten aufweist.

Fiktives Berechnungsbeispiel:

Das zu wertende Angebot weist in Anlage 2 Bruttogesamtkosten in Höhe von 1.500.000 € aus. Das kostengünstigste, berücksichtigungsfähige Angebot hingegen beziffert die Bruttogesamtkosten in Anlage 2 auf einen Betrag von 1.000.000 €. Das zu wertende Angebot erhält somit eine Punktzahl $P = 500 \times (2 - \frac{1.500.000 \text{ €}}{1.000.000 \text{ €}}) = 500 \times (2 - 1,5) = 250$.

Hinsichtlich der Kostenangaben in Anlage 2 wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer 8 lit. d) „Kostenangaben im Angebot“ verwiesen. Insoweit wird auch nochmals darauf hingewiesen, dass Angebote, in denen die Einzelkosten nicht in der zutreffenden Höhe bei den betreffenden Kostenkategorien angegeben werden, insbesondere wenn Einzelkosten im Wege einer Mischkalkulation auf andere Kostenkategorien umgelegt werden, auf der ersten Wertungsstufe ausgeschlossen werden (siehe oben lit. a)).

bb) Zur Bewertung im Hauptkriterium 2 „Konzept / Leistungsversprechen Notfallrettung“

Die Bewertung im Hauptkriterium 2 erfolgt auf der Grundlage der Leistungsversprechen des Bewerbers aus dem „Formblatt Leistungsversprechen / Matrix Konzeptbewertung“ (Anlage 6) sowie der Konzepte der Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften zur Notfallrettung.

Zur Bewertung im Hauptkriterium 2 wird zunächst auf die entsprechende Wertungsmatrix in der Anlage 6 verwiesen.

Für die Bewertung der Leistungsversprechen bzw. Konzepte durch den Konzessionsgeber gilt darüber hinaus Folgendes:

Die Leistungsversprechen des Bewerbers aus dem mit dem Angebot eingereichten „Formblatt Leistungsversprechen / Matrix Konzeptbewertung“ (Anlage 6) werden von dem Konzessionsgeber anhand der eingereichten Konzepte dahin überprüft, ob das jeweilige Leistungsversprechen auf der Grundlage der im Konzept geschilderten Maßnahmen plausibel

bzw. zutreffend erscheint. Ist dies zu bejahen, so werden die in der Matrix für das betreffende Leistungsversprechen vorgesehenen Punkte vom Konzessionsgeber vergeben. **Fehlen in dem Konzept wertungsfähige Angaben hierzu oder widersprechen diese Angaben den gemachten Leistungsversprechen, so wird in dem jeweiligen Unter-Unterkriterium die Punktzahl 0 vergeben. Ist in dem Formblatt in Anlage 6 von dem Bewerber bei einem Unter-Unterkriterium keine Angabe gemacht (sprich: kein Leistungsversprechen angekreuzt), so wird in dem jeweiligen Unter-Unterkriterium ebenfalls die Punktzahl 0 vergeben.**

Hinsichtlich der Erstellung der Konzepte sowie der **Konzeptinhalte** gilt bezogen auf die einzelnen Unterkriterien das Folgende zu beachten:

Unterkriterium 2.1 „Ausfallsicherheit des Personals“ (15 %)

Bitte legen Sie dar, wie auf Personalausfälle (z. B. wegen Krankheit) reagiert wird und welche Maßnahmen getroffen werden, um die Ausfallsicherheit zu optimieren.

Bitte gehen Sie dabei auf die nachstehenden Fragen in der folgenden Reihenfolge (!) detailliert ein:

- (1) Kompensationszeit:** Mit welchem Zeitvorlauf vor Dienstbeginn wird ein Personalausfall (z. B. wegen Krankmeldungen) sicher kompensiert werden?
- (2) Ausfallzeit:** Kann der Bewerber für den Regelfall (d.h. außerhalb eines Pandemiefalls) garantieren, dass das Rettungsmittel durch personalbedingte Ausfälle keine Ausfallzeiten (= Standzeit des Rettungsmittels von mehr als 30 Minuten) haben wird?
- (3) Maßnahmen zur Gewährleistung der Ausfallsicherheit:** Welche Maßnahmen ergreifen Sie bzw. welche Besonderheiten kann Ihr Unternehmen vorweisen, um die angegebenen Kompensationszeiten und Ausfallzeiten zu gewährleisten?

Unterkriterium 2.2 „Fortbildung des Personals“ (10 %)

Legen Sie das Konzept zur Sicherstellung der laufenden Fortbildung des Personals im Sinne des Art. 44 Abs. 1 BayRDG und dessen Umsetzung dar.

Bitte gehen Sie dabei auf die nachstehenden Fragen in der folgenden Reihenfolge (!) detailliert ein:

(1) Dauer der Fortbildung: Wie viele Fortbildungsstunden pro Jahr erhalten die am Standort eingesetzten Mitarbeitenden im Rettungsdienst durchschnittlich? Welche Fortbildungsdauer ist für die einzelnen Qualifikationsstufen jeweils vorgesehen?

(2) Kontrolle der Fortbildung: Kann der Bewerber durch besondere Maßnahmen (wie beispielsweise ein Qualitätssicherungssystem) die lückenlose Kontrolle der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung in dem o.g. Umfang garantieren? Welche besonderen Maßnahmen sind das konkret?

(3) Qualität der Fortbildung: Kann der Bewerber durch besondere Maßnahmen (wie beispielsweise ein hochqualitatives Fortbildungsangebot) eine besondere Qualität der Fortbildung gewährleisten? Welche besonderen Maßnahmen sind das konkret?

Unterkriterium 2.3 „Ausfallsicherheit der Sachmittel“ (15 %)

Legen Sie das Konzept dar, wie auf kurzfristige Material- oder Fahrzeugausfälle reagiert wird und welche Maßnahmen getroffen werden, um solchen effektiv begegnen zu können.

Bitte gehen Sie dabei auf die nachstehenden Fragen in der folgenden Reihenfolge (!) detailliert ein:

- (1) **Kompensationszeit:** Mit welchem Zeitvorlauf vor Dienstbeginn wird ein kurzfristiger Material- oder Fahrzeugausfall sicher kompensiert werden?
- (2) **Ausfallzeit:** Kann der Bewerber garantieren, dass das Rettungsmittel durch Material- oder Fahrzeugausfall keine Ausfallzeiten (= Standzeit des Rettungsmittels von mehr als 30 Minuten) haben wird?
- (3) **Maßnahmen zur Gewährleistung der Ausfallsicherheit:** Welche Maßnahmen ergreifen Sie bzw. welche Besonderheiten kann Ihr Unternehmen vorweisen, um die angegebenen Kompensationszeiten und Ausfallzeiten zu gewährleisten?

Unterkriterium 2.4 „Psychosoziale Betreuung“ (10 %)

Legen Sie das Konzept für die psychosozialen Betreuungsmöglichkeiten für das Personal und dessen Umsetzung dar.

Bitte gehen Sie dabei auf die nachstehenden Fragen in der folgenden Reihenfolge (!) detailliert ein:

- (1) **Psychosoziale Betreuung vorhanden:** Sind für das vorliegend eingesetzte Personal psychosoziale Betreuungsmöglichkeit vorhanden? Welche Betreuungsmöglichkeiten sind das konkret?
- (2) **Qualität der Betreuung:** Kann der Bewerber durch besondere Maßnahmen eine besondere Qualität der Betreuung gewährleisten? Um welche besonderen Maßnahmen handelt es sich hierbei und inwiefern wird durch diese Maßnahmen eine besondere Qualität der Betreuung gewährleistet?
- (3) **Kommunikation der Betreuung:** Werden die Betreuungsmöglichkeiten den Mitarbeitenden offen und wiederholt zur Kenntnis gebracht? In welcher Form geschieht dies?

(4) Einforderung der Betreuung: Kann die Betreuung im Bedarfsfall durch die Mitarbeitenden eingefordert werden und werden die Vorgesetzten, wenn bei den Mitarbeitenden Anzeichen für einen Beratungsbedarf bestehen, entsprechend aktiv? Welche Möglichkeiten hat der / die Mitarbeitende, die Betreuung einzufordern, und in welcher konkreten Form werden die Vorgesetzten aktiv, wenn bei der / dem Mitarbeitenden Anzeichen für einen Beratungsbedarf bestehen?

(5) Schnelle Verfügbarkeit des Betreuungspersonals: Mit welchem Zeitvorlauf kann Betreuungspersonal im Bedarfsfall vor Ort sein, um traumatisierte oder anderweitig betreuungsbedürftige Mitarbeitende möglichst schnell vor Ort zu betreuen? Mit welchen konkreten Maßnahmen wird die schnelle Verfügbarkeit des Betreuungspersonals gewährleistet?

Die Bewerber haben darauf zu achten, dass die Konzeptangaben nicht im Widerspruch zu ihren Angaben aus dem „Formblatt Leistungsversprechen / Matrix Konzeptbewertung“ stehen, sondern diese plausibilisieren!

13. Genehmigungserteilung

Zur Durchführung der rettungsdienstlichen Leistungen bedarf es gemäß Art. 21 Abs. 1 BayRDG einer Genehmigung. Diese Genehmigung wird bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen und Vorlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gem. Art. 24 Abs. 2 BayRDG von der jeweils zuständigen unteren Rettungsdienstbehörde erteilt.

Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist nach Art. 24 Abs. 1 BayRDG, dass

1. die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebs gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer und, soweit vorhanden, der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen dartun,
3. der Antragsteller als Unternehmer fachlich geeignet ist oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen fachlich geeignet sind. Die fachliche Eignung muss sich insbesondere

auf die kaufmännische und auf die medizinische Geschäftsführung erstrecken. Bei überregional tätigen Unternehmen muss die fachliche Eignung sowohl in der zentralen Unternehmensführung als auch bei den lokalen Betriebsteilen, die rettungsdienstliche Leistungen erbringen, vorhanden sein. Die fachliche Eignung wird durch Ablegen von Prüfungen oder durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen, das rettungsdienstliche Leistungen im Sinn des Genehmigungsgegenstands erbringt, nachgewiesen.

Vor diesem Hintergrund behält sich der Konzessionsgeber vor, nach Abgabe der Angebote von einzelnen Bewerbern bzw. Bewerbergemeinschaften die Vorlage einer gültigen Genehmigung für Notfallrettung gem. Art. 21 ff. BayRDG (für einen anderen Standort) zu verlangen. Sofern ein Bieter bzw. eine Bietergemeinschaft über eine solche Genehmigung noch nicht verfügt, kann ersatzweise ein entsprechender Genehmigungsantrag vorgelegt werden. In diesem Fall wird die Genehmigungsfähigkeit des Antrags durch den Konzessionsgeber geprüft. Zudem ist von dem Konzessionsnehmer die Genehmigung nach Art. 21 ff. BayRDG (für den vorliegend zu vergebenden Standort) bei der zuständigen unteren Rettungsdienstbehörde nach Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages und rechtzeitig vor Leistungsbeginn zu beantragen.

Die Genehmigung bzw. Bescheinigung ist im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft – sofern die Genehmigung bzw. die Bescheinigung nicht auf die Bewerbergemeinschaft lautet – von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen, die den Rettungsdienst am Standort im eigenen Unternehmen durchführen sollen.

Bei einer fehlenden oder nicht fristgerechten Vorlage der Genehmigung oder der Bescheinigung über das Vorliegen der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen (Art. 24 Abs. 1 BayRDG) kann das Angebot für den Zuschlag nicht berücksichtigt werden.

14. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die vorliegenden Auswahlunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des eventuellen Auftrages genutzt werden. Jede Benutzung oder Weitergabe – auch auszugsweise – für andere Zwecke ist untersagt. Über sämtliche den Bewerbern bzw.

Bewerbergemeinschaften zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen ist – auch nach Beendigung des Auswahlverfahrens – Verschwiegenheit zu bewahren. Der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft hat die mit der Erstellung des Angebotes befassten eigenen und gegebenenfalls sonstigen Mitarbeitenden hierzu im Voraus zu verpflichten.

Der Konzessionsgeber wird keine als vertraulich gekennzeichneten Informationen der Bewerber weitergeben. Hiervon ausgenommen sind Informationen, die der Konzessionsgeber an die Kostenträger im Rahmen seiner Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 3 S. 2 BayRDG weiterleitet. Der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft hat sich ausdrücklich damit einverstanden zu erklären, dass der Konzessionsgeber das Angebot an die Sozialversicherungsträger weiterleitet. Mit der Abgabe der Angebote erklären sich die Bewerber zudem mit der Speicherung und der Verarbeitung der im Angebot angegebenen Daten einverstanden. Ergänzend wird auf das Hinweisblatt in Anlage 7 (Hinweisblatt zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung) verwiesen.

15. Rechtsbehelfe

Für das Verfahren zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen aus Art. 2 Abs. 14, Art. 13 BayRDG sowie des BayVwVfG, ist zuständig das

Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg
Tel.: 0941/5022-0
Fax.: 0941/5022-999

Bewerber, deren Angebot nicht berücksichtigt werden soll, werden einen Monat vor Vertragsschluss über das Ergebnis der Auswahlentscheidung informiert.

Teil B: Leistungsbeschreibung

Leistungsbeschreibung

1. Allgemeines

Die flächendeckende Versorgung mit rettungsdienstlichen Leistungen ist nach Art. 1 Satz 2 BayRDG eine öffentliche Aufgabe und durch einen öffentlichen Rettungsdienst sicherzustellen. Der Konzessionsgeber hat als Träger des Rettungsdienstes nach Art. 4 Abs. 1 und 3 BayRDG die Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst sicherzustellen.

Die Leistung besteht in der Vorhaltung und dem Betrieb eines RTW sowie dem Transport der Notfallpatienten bzw. dem Transport von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, aber während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung durch nichtärztliches medizinisches Fachpersonal oder der besonderen Einrichtungen des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustands zu erwarten ist. Der Transport erfolgt mittels entsprechend geschultem Personal, auf Weisung der Integrierten Leitstelle Straubing grundsätzlich auch unabhängig von den Grenzen des Rettungsdienstbereichs.

a) Rettungsdienstbereich Straubing

Der Rettungsdienstbereich Straubing gehört zum Regierungsbezirk Niederbayern und umfasst das Gebiet der Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen und der kreisfreien Stadt Straubing. Er hat eine Flächenausdehnung von ca. 3.106 Quadratkilometer. Die Einwohnerzahl beträgt ca. 351.000, wobei zu bedenken ist, dass durch Pendlerströme und Besucher eine erhebliche Schwankungsbreite vorliegt.

Die Koordinierung und Disposition der Einsätze erfolgt durch die Integrierte Leitstelle Straubing, die vertragsgemäß von der Landesgeschäftsstelle des Bayerischen Roten Kreuzes betrieben wird.

b) Notfallrettung

Notfallrettung umfasst die notfallmedizinische Versorgung von Notfallpatienten am Notfallort und den Notfalltransport. Notfallpatienten sind Verletzte oder Kranke, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich die erforderliche medizinische Versorgung erhalten. Notfallmedizinische Versorgung sind die medizinischen Maßnahmen zur Abwendung von Lebensgefahr und schweren gesundheitlichen Schäden sowie zur Herstellung der Transportfähigkeit von Notfallpatienten. Notfalltransport ist die Beförderung von Notfallpatienten unter fachgerechter medizinischer Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung (Art. 2 Abs. 2 BayRDG).

Dabei sind auf besondere Weisung der zuständigen Integrierten Leitstelle auch arztbegleitete Patiententransporte und Krankentransporte im Sinne des Art. 2 Abs. 4 und 5 BayRDG durchzuführen. Dies ist gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 4 BayRDG von der vorliegenden Beauftragung mit der Durchführung der Notfallrettung mit umfasst.

Das Personal, das Material, die Einrichtungen und die Schichtpläne etc. müssen den jeweils einschlägigen Vorschriften entsprechen. Für die Besetzung mit nichtärztlichem Personal und dessen Ausbildungsstandard sind insbesondere die Anforderungen des Art. 43 Abs. 1 BayRDG zu beachten.

2. Vorhaltezeiten

Die vorgesehene wöchentliche Bereitstellung (= betriebsbereite Vorhaltung) beträgt 168 Stunden pro Woche, also rund um die Uhr an sieben Tagen der Woche.

3. Wahl des Standorts

Das konkret für die Stationierung des RTW Aiterhofen vorgesehene Gebiet ist in der Karte in Anlage 8 blau markiert. Es sind dabei alle in den drei verschiedenen Blautönen markierten Bereiche (Priorität 1, Priorität 2 und Priorität 3) für die Wahl des Standortes zugelassen. Grundstücke, die nicht auf der Karte abgebildet oder dort nicht blau markiert sind, sind nicht zugelassen.

Die Erfüllung der oben genannten **Mindestbedingungen** zur Wahl des Standorts ist im Detail und insbesondere unter Adressangabe und Beschreibung des genauen Standorts im Konzept Notfallrettung darzustellen (siehe hierzu Ziffer 8 lit. e) der Bewerbungsbedingungen). Weiter ist als **Mindestbedingung** vorgegeben, dass mit dem Angebot die Verfügbarkeit des betreffenden Standorts für den Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft beispielsweise durch Vorlage eines Mietvertrages bzw. eines entsprechenden Vorvertrages zu belegen ist.

4. Unterkunft für Personal und Fahrzeug

Der Konzessionsnehmer muss für die Besatzung des Rettungswagens eine angemessene, den arbeits-, bau- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften (insbesondere den Vorschriften zur Arbeitsstättensicherheit) entsprechende Unterkunft bzw. Arbeitsstätte mit Umkleide- und Sanitärräumen sicherstellen. Zudem muss an dem Standort ein Ausrücken der Besatzung binnen 90 Sekunden nach Alarmierung sichergestellt sein.

Die Unterbringung des Fahrzeugs muss in einer ausreichend dimensionierten, verschließbaren und beheizbaren Garage erfolgen.

Am Standort des Rettungswagens sind ein Materiallager und Einrichtungen zur Desinfektion/Einhaltung der Hygienestandards vorzuhalten. Für die Außenreinigung des Fahrzeugs dürfen alternativ jedoch auch Einrichtungen genutzt werden, die innerhalb des Rettungsdienstbereichs Straubing liegen und in einer Fahrzeit von max. 15 Fahrminuten (einfach) ab dem jeweiligen Standort erreichbar sind.

Die Erfüllung der oben genannten **Mindestbedingungen** zur Unterkunft für Personal und Fahrzeug ist im Konzept Notfallrettung darzustellen (siehe hierzu Ziffer 8 lit. e) der Bewerbungsbedingungen).

Für die Dauer des Baus der Unterkunft für Personal und Fahrzeuge und maximal für den Zeitraum von 18 Monaten nach Vertragsbeginn (im Folgenden: Interimszeitraum) kann von den vorgenannten Mindestbedingungen abgewichen werden, sofern die Bewerber in ihrem Konzept Notfallrettung hierauf hinweisen. In diesem Fall haben die Bewerber im Konzept Notfallrettung anzugeben, wie für diesen Interimszeitraum eine angemessene Unterkunft für Personal und Fahrzeug gewährleistet wird. Sofern aus dem Konzept hervorgeht, dass eine solche angemessene Unterkunft gewährleistet ist, die insbesondere den arbeits-, bau- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften entspricht, und die einen uneingeschränkten Betrieb des RTW auch in dem Interimszeitraum unter Wahrung der bestehenden Hilfsfristen ermöglicht, gelten die oben genannten Mindestbedingungen für den Interimszeitraum ebenfalls als erfüllt. Dabei ist zu beachten, dass der Standort für den Interimszeitraum nicht zwingend am Standort für die endgültige Unterkunft liegen muss. Sofern der Standort für den Interimszeitraum jedoch an einem anderen Grundstück eingerichtet wird, gelten für diesen Standort die einschlägigen Vorgaben aus Ziffer 3 ebenso.

Wichtig: In dem Fall, dass für den Interimszeitraum eine andere Unterkunft vorgesehen ist, hat der Bewerber in seinem Konzept zu beschreiben, wie die oben genannten Mindestbedingungen für die Interimslösung und für die entsprechenden Mindestbedingungen für die endgültige Lösung erfüllt werden.]

5. Personal

Der Konzessionsnehmer muss für die Besetzung des RTW sicherstellen, dass die jeweils aktuellen Voraussetzungen des Art. 43 Abs. 1 BayRDG gewahrt sind.

Der Konzessionsgeber behält sich weiter vor, weitere Auskünfte und Unterlagen zum Personaleinsatz zu verlangen. Mit diesen Auskünften und Unterlagen ist der geplante Personalansatz genau darzustellen und dabei die lückenlose Besetzung des Rettungswagens nachzuweisen. Gelingt dem Bewerber der Nachweis der lückenlosen Besetzung des Rettungswagens nicht, kann der Konzessionsgeber das Angebot ausschließen.

6. Fahrzeug und Material

Es ist ein Rettungswagen gem. DIN EN 1789 (Typ C) (in der entsprechenden Ausführung des sogenannten „Bayern-RTW“) einzusetzen und auszurüsten.

Der Materialverbrauch ist nach einem Einsatz schnellstmöglich wieder zu ersetzen. Dazu ist am Standort ein Lager zu führen, in dem Verbrauchsmaterial für mindestens 10 Betriebstage vorzuhalten ist.

Das Einsatzfahrzeug muss mit geeigneten Sonderwarneinrichtungen sowie einem Sprechfunksystem zur Verständigung mit den Einrichtungen des Rettungsdienstes und der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Digitalfunk) ausgerüstet sein.

Die Erfüllung der oben genannten **Mindestbedingungen** zum Fahrzeug und zum Material ist insbesondere unter Beschreibung der Ausrüstung des Rettungswagens sowie des Lagers im Konzept Notfallrettung darzustellen (siehe hierzu auch Ziffer 8 lit. e)) der Bewerbungsbedingungen – Teil A). Sofern sich ein Bewerber an der Sammelbeschaffung des BRK beteiligen möchte (vgl. dazu oben Teil A Ziffer 4 lit. c) und Ziffer 8 lit. d)), sollte er hierauf in seinem Konzept Notfallrettung hinweisen. Weitere Angaben zu den Mindestbedingungen *hinsichtlich des Fahrzeugs* (!) sind in diesem Fall dann nicht mehr zu machen. Erforderlich bleiben in diesem Fall aber noch Angaben zu den Mindestbedingungen zum Material.

7. Konzept Notfallrettung

Im Übrigen richtet sich die Durchführung des Rettungsdienstes nach der Maßgabe des Durchführungskonzepts des Konzessionsnehmers.

Teil C: Vorgaben und Festlegungen zum Sonderbedarf

Vorgaben und Festlegungen zum Sonderbedarf

1. Vorbemerkungen

Zur Bewältigung von Großschadenslagen, bei denen die vom Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung als notwendig festgelegte Versorgungsstruktur nicht ausreicht, muss auf bei den von den Durchführenden der Notfallrettung vorhandene, kurzfristig einsetzbare Einheiten zur Unterstützung des Rettungsdienstes zurückgegriffen werden können. Solche Einheiten im Sinne des Art. 19 Abs. 1 BayRDG sind beispielsweise zusätzlich vorgehaltene Rettungswagen und Krankentransportwagen sowie Behandlungskomponenten zur Versorgung an der Schadensstelle, die kurzfristig zur Verfügung stehen. Solche Einheiten des Sonderbedarfs werden vom Konzessionsgeber in die Alarmierungsplanung der ILS Straubing einbezogen.

Der Durchführende muss also in der Lage sein, durch einen Aufwuchs des Leistungspotenzials auch Großschadenslagen zu bewältigen (Art. 13 Abs. 2 S. 3 BayRDG). Im Rahmen der Angebotswertung wird deshalb insbesondere geprüft, ob die Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften die logistische Herausforderung, sich auf Anforderung in ein System des Bevölkerungsschutzes zu integrieren und das Leistungspotenzial innerhalb kürzester Zeit aufzustocken, bewältigen können (vgl. dazu auch das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 24.05.2012, Az: Vf.1-VII-10, Rn. 116). Die Prüfung erfolgt anhand des Konzeptes des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft für den Sonderbedarf (siehe hierzu Ziffer 8 lit. f) der Bewerbungsbedingungen).

Der ZRF überprüft zudem während der Laufzeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags regelmäßig die Leistungsfähigkeit des beauftragten Durchführenden im Hinblick auf den Sonderbedarf (Art. 19 Abs. 1 S. 3 BayRDG). Der Durchführende ist zur grundsätzlich uneingeschränkten Mitwirkung an dieser Prüfung verpflichtet. Im Rahmen der Prüfung stellt der ZRF insbesondere fest, ob die im o.g. Konzept beschriebene Vorhaltung des Sonderbedarfs auch tatsächlich während der

Vertragslaufzeit durchgehend gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Konzessionsgeber zur Kündigung des Konzessionsvertrages berechtigt (siehe Teil D der Auswahlunterlagen, dort § 15 Abs. 2).

2. Umfang des Sonderbedarfs

Gemäß Art. 13 Abs. 2 S. 4 BayRDG wird als Sonderbedarf eine erweiterte Transportkapazität (RTW oder Notfall-KTW) festgelegt.

3. Vorgaben und Mindestbedingungen für den Sonderbedarf

a) Standort

Das Fahrzeug muss an einem geeigneten Standort aufbewahrt werden. Der Standort für die erweiterte Transportkapazität darf nicht mehr als 30 Fahrminuten vom Standort des Durchführenden entfernt sein.

Die Erfüllung der oben genannten **Mindestbedingungen** ist insbesondere unter Angabe und Beschreibung des genauen Standorts im Konzept für den Sonderbedarf darzustellen (siehe hierzu auch Ziffer 8 lit. f) der Bewerbungsbedingungen).

b) Alarmbereitschaft

Die Alarmbereitschaft des Sonderbedarfs muss täglich (auch feiertags) rund um die Uhr (**Montag bis Sonntag von 00.00 – 24.00 Uhr**) gewährleistet sein.

Die Erfüllung der oben genannten **Mindestbedingungen** ist im Konzept für den Sonderbedarf darzustellen (siehe hierzu auch Ziffer 8 lit. f) der Bewerbungsbedingungen). Dabei ist genau zu schildern, wie die Alarmbereitschaft konkret gewährleistet wird, insbesondere wie das für die Besetzung des Fahrzeugs erforderliche Personal gestellt werden kann.

c) Fahrzeug

Bei dem Fahrzeug (erweiterte Transportkapazität) muss es sich um einen Rettungstransportwagen nach DIN EN 1789 Typ C oder einen Notfallkrankswagen nach DIN EN 1789 Typ B handeln.

Als für den Sonderbedarf geeignet kommen jegliche im jeweiligen Rettungsdienstbereich vorgehaltene und den festgelegten Anforderungen entsprechende Fahrzeuge eines Bewerbers in Betracht, die nicht bereits Teil seiner Vorhaltung im öffentlichen Rettungsdienst sind. Insbesondere kann es sich hierbei um verbandseigene oder für Zwecke des Katastrophenschutzes vorgehaltene Fahrzeuge handeln, unabhängig davon, ob diese in entsprechende Alarmierungsplanungen einbezogen sind oder nicht. Insoweit ist es zulässig, dass Bewerber hinsichtlich dieser Anforderung unter Vorlage geeigneter Nachweise auf solche Fahrzeuge verweisen. Es gelten jedoch folgende **Mindestbedingungen**:

Das angebotene Fahrzeug muss außerhalb der öffentlichen Rettungsmittelvorhaltung stehen (Art. 13 Abs. 2 S. 5 Nr. 3 BayRDG). Das angebotene Fahrzeug darf nicht schon anderweitig als Sonderbedarf nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 BayRDG einbezogen sein. Das Fahrzeug darf nicht ganz oder teilweise durch öffentliche Mittel finanziert worden sein. Zudem ist ein Einsatz des angebotenen Fahrzeugs als Reservefahrzeug für RTW des Regelbetriebes nur nach vorheriger Zustimmung des ZRF und nur in Ausnahmefällen zulässig.

Die Erfüllung der oben genannten **Mindestbedingungen** ist insbesondere unter genauer Angabe und Beschreibung des eingesetzten Fahrzeugs im Konzept für den Sonderbedarf darzustellen (siehe hierzu auch Ziffer 8 lit. f) der Bewerbungsbedingungen).

Ergänzend zu dem Konzept sind folgende **Nachweise im Sinne des Art. 13 Abs. 2 S. 5 Nr. 5 BayRDG** vorzulegen:

Soweit das angebotene Fahrzeug bereits vorhanden ist, ist eine Kopie des Fahrzeugbriefes dem Konzept beizulegen. Ansonsten genügen für das Konzept die Angabe des angebotenen Fahrzeugtyps und die Erklärung, dass das Fahrzeug bei Vertragsbeginn zur Verfügung stehen wird. In diesem Fall ist mit Vertragsbeginn die Kopie des Fahrzeugbriefes dem

Konzessionsgeber unaufgefordert vorzulegen. **Weiter ist in dem Konzept ausdrücklich zu bestätigen, dass das angebotene Fahrzeug außerhalb der öffentlichen Rettungsmittelvorhaltung steht, nicht ganz oder teilweise durch öffentliche Mittel finanziert wurde und nicht schon anderweitig als Sonderbedarf nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 BayRDG einbezogen ist oder einbezogen wird.**

d) Personal

Für die Besetzung des Fahrzeugs muss der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft nachweisen, dass er bzw. sie über das hierzu notwendige Personal verfügt.

Das Fahrzeug ist mit Personal mit folgender Qualifikation zu besetzen:

Person zur Patientenbetreuung: Notfallsanitäter, Rettungsassistent oder Rettungssanitäter

Fahrerin oder Fahrer: geeignete Person (Art. 43 Abs. 1 S. 1 BayRDG (alte Fassung))

Das Personal muss gemäß Art. 44 Abs. 1 BayRDG fortgebildet werden.

Die Erfüllung der oben genannten **Mindestbedingungen** ist im Konzept für den Sonderbedarf darzustellen (siehe hierzu auch Ziffer 8 lit. f) der Bewerbungsbedingungen).

Ergänzend zu dem Konzept sind folgende **Nachweise im Sinne des Art. 13 Abs. 2 S. 5 Nr. 5 BayRDG** vorzulegen:

Zum Nachweis dafür, dass der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft über ausreichend Personal verfügt, das die oben genannten Anforderungen erfüllt, können Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften, die im Rettungsdienstbereich der ZRF Straubing bereits tätig sind, auf entsprechende Leistungen in der Vergangenheit verweisen (siehe auch Bayerischer

Landtag, Drucksache 18/19306, S. 29). Andere Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften müssen andere geeignete Nachweise vorlegen, um zu belegen, dass sie zur durchgängigen Besetzung des Fahrzeugs über ausreichend Personal verfügen, das den o.g. Vorgaben Personal entspricht.

Teil D: Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing, vertreten durch den
Verbandsvorsitzenden Landrat Josef Laumer, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

- nachstehend „ZRF“ genannt -

und

_____,
vertreten durch _____, _____ (Anschrift)

- nachstehend „Durchführender“ genannt -

über die Durchführung der Notfallrettung gem. Art. 13 Abs. 1, Abs. 5 des Bayerischen Rettungsdienst-
gesetzes (BayRDG) am Standort Aiterhofen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der ZRF beauftragt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den Durchführenden mit der Durchführung der Notfallrettung an dem Standort Aiterhofen. Die Beauftragung berechtigt auch zur Durchführung des arztbegleiteten Patiententransportes und des Krankentransportes nach Weisung der Integrierten Leitstelle (ILS).

(2) Grundlage des Vertrages sind die vom Durchführenden im Auswahlverfahren mit dem Angebot übergebenen oder nachgereichten Nachweise, Erklärungen und Konzepte. Für den Konzessionsgeber sind das Fortbestehen dieser Eignung und eine gewissenhafte, zuverlässige und fachgerechte Ausführung der Leistungen sowie die Umsetzung der eingereichten Konzepte von wesentlicher Bedeutung.

(3) Die Anforderungen gemäß der Auswahlunterlagen (einschließlich der Leistungsbeschreibung sowie der Vorgaben und Festlegungen zum Sonderbedarf) sowie das Angebot des Durchführenden mit allen Anlagen (insbesondere den Konzepten und Erklärungen) sind Bestandteil des Vertrages. Vertragsbestandteil werden dabei insbesondere auch die Leistungsversprechen des Durchführenden aus seinen mit dem Angebot eingereichten Konzept Notfallrettung sowie dem entsprechenden Formblatt und die Leistungsversprechen aus dem Konzept für den Sonderbedarf.

§ 2 Einrichtungen des Rettungsdienstes

(1) Der Durchführende betreibt zur Abdeckung der Regelvorhaltung folgende Einrichtung:

Rettungswache in Aiterhofen

(2) Das in Abs. 1 genannte Fahrzeug wird vom Durchführenden zusammen mit dem erforderlichen Personal (Art. 43 Abs. 1 BayRDG) ab Vertragsbeginn

Montag bis Sonntag: 00.00 - 24.00 Uhr

bereitgestellt. Dies entspricht 168 Wochenstunden. Bei der genannten Vorhaltezeit handelt es sich um die betriebsbereite Vorhaltung des Rettungsmittels ohne Pausen und Rüstzeiten wie auch ohne Prüfzeiten nach dem Medizinproduktegesetz.

§ 3 Einsatzlenkung

(1) Einsatzzentrale für den Standort ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Straubing, die alle Einsätze gemäß Art. 9 BayRDG lenkt. Die Lenkungshoheit umfasst deren Befugnis, Fahrzeug und Personal des Durchführenden vorübergehend auch von einem anderen Bereitstellungsort aus einzusetzen. Die ILS kann einen RTW auch im Krankentransport sowie im arztbegleiteten Patiententransport einsetzen. Auf

Veranlassung der ILS hat die Besatzung auch Einsätze außerhalb des Versorgungs- und Rettungsdienstbereiches durchzuführen.

(2) Die Durchführung von rettungsdienstlichen Einsätzen ohne Auftrag der ILS ist unzulässig, soweit nicht in Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften etwas anderes geregelt ist. Der Durchführende führt Einsätze des Rettungsdienstes nur im Rahmen dieses sowie ggf. sonstiger öffentlich-rechtlicher Verträge zwischen dem ZRF und dem Durchführenden durch. Die besonderen Bestimmungen über den Einsatz im Katastrophenschutz bleiben unberührt.

§ 4 Personal und etwaiger Betriebsübergang

(1) Der Durchführende gewährleistet, dass das Personal und die von ihm gestellten Einrichtungen den in den einschlägigen Vorschriften geregelten Anforderungen entsprechen. Er stellt sicher, dass das eingesetzte Personal durch regelmäßige Fortbildung dem jeweiligen aktuellen Stand entsprechend ausgebildet ist. Die Beschäftigten des Durchführenden sind nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) Das Personal muss über Ortskenntnisse im Rettungsdienstbereich des ZRF, insbesondere im Versorgungsbereich der vertragsgegenständlichen rettungsdienstlichen Einrichtung, verfügen. Der Durchführende verpflichtet sich bei erkanntem Bedarf auf Verlangen des ZRF das eingesetzte Personal nachzuschulen.

(3) Der ZRF hat den Durchführenden ausdrücklich auf die Möglichkeit eines Betriebsüberganges im Sinne von § 613a BGB hingewiesen. Findet ein Betriebsübergang statt, so kann der Durchführende daraus keine Rechte gegenüber dem ZRF geltend machen.

§ 5 Einhaltung von Vorschriften, Qualitätsmanagement

(1) Der Durchführende hält bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben Rechtsnormen und Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, die für die Leistungserbringung maßgebend sind, sowie einschlägige Vorgaben der obersten Rettungsdienstbehörde ein. Insbesondere hat der Durchführende die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(2) Der Durchführende muss bereit und in der Lage sein, den Inhalt und Umfang bestehender Vereinbarungen zum Qualitätsmanagement nach Art. 45 Abs. 2 BayRDG umzusetzen.

§ 6 Verantwortlicher Vertreter, Hygieneüberwachung

(1) Der Durchführende benennt dem ZRF einen für die Durchführung dieses Vertrags verantwortlichen Vertreter.

(2) Der Durchführende ist unbeschadet der Aufgaben der Gesundheitsämter auch für die fachkundige Hygieneüberwachung der von ihm betriebenen Einsatzmittel verantwortlich.

§ 7 Haftung, Versicherung

(1) Der Durchführende haftet für alle durch ihn oder sein Personal durch die Leistungserbringung an Sachen und Personen entstehenden Schäden. Er schließt für die Durchführung des Rettungsdienstes erforderliche Versicherungen ab. Innerhalb der Betriebshaftpflichtversicherung ist für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens eine Versicherungssumme i. H. v. jeweils mindestens 5,0 Mio. € abzuschließen. Für die eingesetzten Fahrzeuge der Regelvorhaltung ist jeweils eine KFZ-Haftpflichtversicherung mit der höchstmöglichen Deckungssumme abzuschließen. Der Abschluss einer Vollkaskoversicherung wird ggf. von ihm einvernehmlich mit den Kostenträgern geregelt.

(2) Zur Abdeckung der den ZRF treffenden Amtshaftungsrisiken sorgt der Durchführende für die Mitversicherung des ZRF im Rahmen und Umfang seiner bestehenden Betriebshaftpflicht- und Kfz-Haftpflichtversicherungen für die Fahrzeuge der Regelvorhaltung.

(3) Der Durchführende stellt den ZRF von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Durchführenden und der von ihm eingesetzten Personen bei der Durchführung des Rettungsdienstes gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden.

(4) Der ZRF ist von jeder ihn betreffenden Unterbrechung, Änderung oder Kündigung der genannten Versicherungen unverzüglich zu informieren.

§ 8 Bedarfsprüfung

(1) Der ZRF prüft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ob und inwieweit die rettungsdienstliche Versorgung bedarfsgerecht ist und inwieweit die Leistungsfähigkeit des eingesetzten Materials und

Personals vorliegt. Empfehlungen eines Fachgutachters (z. B. Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement) können hier zugrunde gelegt werden.

(2) Der ZRF behält sich aufgrund einer entsprechenden Entscheidung, soweit erforderlich durch die der Verbandsversammlung, vor, im Falle von Bedarfsveränderungen bzgl. der von dem Durchführenden betriebenen Einrichtungen die Vorhaltezeiten auch während der Vertragslaufzeit zu verändern.

(3) Vor einer Entscheidung über Änderungen der Versorgungsstruktur werden die verantwortlichen Vertreter des Vertragspartners bei möglicher Betroffenheit angehört.

§ 9 Finanzierung

(1) Die Kosten der Leistungserbringung werden nicht vom ZRF getragen. Dies gilt insbesondere für die Kosten des Sonderbedarfs.

(2) Der vom Durchführenden angebotene Preis ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der Durchführende bindet sich aber über die Vertragslaufzeit in den Entgeltverhandlungen mit den Kostenträger an die Preiskalkulation in dem abgegebenen Angebot; bei Nichteinhaltung steht dem ZRF ein Sonderkündigungsrecht dieses Vertrags zu. Umgekehrt besteht kein Anspruch auf einen Entgeltabschluss in Höhe der Preiskalkulation des hier abgegebenen Angebotes. Der Durchführende wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Entgeltabschluss erheblich unter der Angebotskalkulation liegen kann. Defizitausgleichsansprüche gegen den ZRF bestehen nicht.

§ 10 Auskunftspflicht, Befugnisse

(1) Der Durchführende ist gegenüber dem ZRF und dessen Aufsichtsbehörden jederzeit zur Erteilung von Auskünften verpflichtet, die die Durchführung der nach diesem Vertrag übertragenen rettungsdienstlichen Leistungen betreffen oder die der ZRF zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt. Der ZRF darf zu diesem Zweck die im Betrieb des Durchführenden über Vorhaltung und Einsatz von Rettungsmitteln geführten Unterlagen auf Verlangen einsehen. Das Einsichtsrecht in die Bücher und Geschäftspapiere umfasst dabei auch die für die jeweiligen Benutzungsentgelte bedeutsamen Kostenkalkulation und der Abrechnungspraxis gegenüber den Krankenkassenverbänden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Das Recht der Einsichtnahme umfasst auch das Recht, sich von schriftlichen Unterlagen Kopien zu fertigen.

(2) Der ZRF und seine Aufsichtsbehörden sind berechtigt, durch Beauftragte dem Geschäftsbetrieb dienende Grundstücke und Räume innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden zu betreten, sowie die Betriebsmittel, die für die Durchführung dieses Vertrages vorgehalten werden, zu besichtigen. Der ZRF hat das Recht, sich von der Qualifikation des im Rettungsdienst eingesetzten Personals sowie der ordnungsgemäßen Ausstattung der im Rettungsdienst eingesetzten Fahrzeuge zu überzeugen. Der Durchführende und die im Geschäftsbetrieb tätigen Personen haben den Beauftragten des ZRF bzw. seiner Aufsichtsbehörden bei den Ermittlungen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

(3) Der ZRF ist berechtigt, Stellungnahmen zu durchgeführten Einsätzen einzuholen.

§ 11 Nachweise, Dokumentation

(1) Der Durchführende verpflichtet sich, die Dokumentation der rettungsdienstlichen Einsätze in einer von der Obersten Rettungsdienstbehörde vorgegebenen Form vorzunehmen. Auf Verlangen wertet er die entsprechenden Daten aus und stellt diese Auswertungen dem ZRF und dessen Aufsichtsbehörden sowie von diesen beauftragten Dritten zur Verfügung.

(2) Der Durchführende legt ohne Aufforderung dem ZRF jährlich, spätestens ein halbes Jahr nach Ablauf des Rechnungsjahres, eine Aufstellung über die Fahrzeuge (einschließlich der aktuellen Kennzeichen), sowie über die im Auftrag des ZRF durchgeführten Leistungen vor. Sämtliche Schichtpläne sowie Nachweise über den Personaleinsatz werden dem ZRF nach Aufforderung ohne Angabe eines Grundes zur Verfügung gestellt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Zusammenarbeit

(1) Der Durchführende verpflichtet sich, mit den weiteren im Rettungsdienstbereich beauftragten Durchführenden des Rettungsdienstes, der Integrierten Leitstelle, dem vom ZRF bestellten Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und dem ZRF zusammenzuarbeiten und sich bei der Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen abzustimmen.

(2) Der Durchführende unterstützt Maßnahmen des ZRF im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements.

(3) Der ZRF kann nach Maßgabe des ihm obliegenden Sicherstellungsauftrags besondere Weisungen zur Zusammenarbeit der im Rettungsdienstbereich beauftragten Organisationen und Unternehmen erteilen.

§ 13 Erfüllung der Leistungsversprechen

(1) Die Leistungsversprechen des Durchführenden aus dem Konzept Notfallrettung sowie dem Formblatt Leistungsversprechen und die Leistungsversprechen aus dem Konzept für den Sonderbedarf werden Vertragsbestandteil (siehe § 1 Abs. 3 dieses Vertrages) und der Durchführende ist zur Erfüllung der dort gemachten Leistungsversprechen verpflichtet.

(2) Zur Überprüfung und zum Nachweis der Einhaltung seiner Leistungsversprechen muss der auf entsprechende Aufforderung des ZRF einen Bericht vorlegen. Insbesondere muss in dem Bericht mit konkreten Angaben und Zahlen dargelegt werden, ob und wie die Zusagen aus dem „Formblatt Leistungsversprechen“ in dem betreffenden Vertragsjahr eingehalten wurden.

(3) Geht aus dem Bericht nach Abs. 1 hervor oder erlangt der ZRF anderweitig (beispielsweise aufgrund von Kontrollen nach Abs. 7) Kenntnis davon, dass die abgegebenen Leistungsversprechen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden bzw. wurden, so tritt das folgende dreistufige Prozedere in Kraft.

(4) Auf der ersten Stufe fordert der ZRF den Durchführenden auf, in angemessener Frist ein Konzept einzureichen, wie die nicht erfüllten Leistungsversprechen künftig erfüllt werden können. In dem Konzept sind im Detail konkrete Maßnahmen zu beschreiben, wie die Erfüllung der Leistungsversprechen für die Zukunft gewährleistet werden kann. Dabei ist in dem Konzept auch anzugeben, innerhalb welcher Fristen die Maßnahmen umgesetzt werden. Der ZRF prüft, ob die in dem Konzept beschriebenen Maßnahmen und deren Umsetzungsfristen erfolgsversprechend sind. Erscheint das Konzept aus Sicht des ZRF nicht ausreichend, um künftig die Leistungsversprechen erfüllen zu können, so hat der Durchführende das Konzept innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist nachzubessern. Der Durchführende ist verpflichtet, die in dem Konzept beschriebenen Maßnahmen innerhalb der von ihm benannten Fristen umzusetzen.

(5) Legt der Durchführende innerhalb der vom ZRF gesetzten Frist kein oder (nach entsprechender Beanstandung des ZRF) innerhalb der gesetzten Nachfrist kein erfolgsversprechendes Konzept vor, so spricht der ZRF auf der zweiten Stufe eine Abmahnung mit Kündigungsandrohung aus. Gleiches gilt, wenn der Durchführende die in seinem Konzept geschilderten Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht

umsetzt oder wenn trotz der Umsetzung der Maßnahmen die Leistungsversprechen nicht erfüllt werden können.

(6) Werden auch nach einer Abmahnung mit Kündigungsandrohung die Leistungsversprechen nicht vollständig erfüllt, so hat der ZRF auf der dritten Stufe das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 15 Abs. 2 dieses Vertrages.

(7) Die Erfüllung der Leistungsversprechen des Durchführenden kann der ZRF zudem vor Ort am Standort oder anderen Betriebsstätten des Durchführenden kontrollieren. Der Durchführende hat solche Kontrollen zu unterstützen und hierzu insbesondere den Vertretern des ZRF Zugang zu dem Standort oder zu anderen für die Leistungserbringung relevanten Räumlichkeiten (beispielsweise die für Fortbildungen oder Lagerung von Sachmitteln genutzten Räumlichkeiten) zu gewähren.

§ 14 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag soll vor Bestreiten des Rechtsweges die Regierung von Niederbayern zur Schlichtung angerufen werden. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertrag selbst ist ausschließlich das für den Sitz des Konzessionsgebers zuständige Gericht.

§ 15 Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom [...] in Kraft. Er endet am [...].

(2) Zur Kündigung aus wichtigem Grund sind beide Vertragsparteien berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die beharrliche Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag sowie die Verletzung wesentlicher Pflichten, die sich aus dem BayRDG oder der hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen ergeben. Auch wenn der Sonderbedarf nicht, nicht im angebotenen oder in dem in Teil C der Auswahlunterlagen beschriebenen Umfang bzw. Zeitrahmen verfügbar ist, berechtigt dies den ZRF zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein weiterer wichtiger Grund sind das Bedürfnis nach Anpassung der rettungsdienstlichen Vorhaltung aufgrund einer Bedarfsfeststellung des ZRF sowie der Erlass dem Fortbestand des Vertrages entgegenstehender gesetzlicher Regelungen. Einen wichtigen Grund stellt schließlich auch die Nichteinhaltung der Bindung an die Preiskalkulation in den Entgeltverhandlungen mit den Kostenträger (siehe § 9 Abs. 2 dieses Vertrages), die Weigerung einer Zusammenarbeit mit anderen im Rettungsdienst beteiligten Organisationen und

Unternehmen gem. § 12 dieses Vertrages und die Nichterfüllung der Leistungsversprechen nach einer Abmahnung mit Kündigungsandrohung (siehe § 13 dieses Vertrages, dort insbesondere Abs. 6) dar.

(3) Im Falle der Änderung der gesetzlichen Grundlagen verpflichten sich beide Parteien, den vorliegenden Vertrag einvernehmlich entsprechend zu verändern bzw. anzupassen. Das Kündigungsrecht gem. Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf genauso wie jede Änderung dieses Vertrags in jedem Fall der Schriftform.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder objektiv undurchführbar sein oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die unwirksamen oder objektiv undurchführbaren Bestimmungen sind so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der erstrebte Erfolg möglichst gleichkommend verwirklicht wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder objektiv undurchführbaren Bestimmungen durch eine rechtlich einwandfreie Regelung zu ersetzen, sowie alles nach Treu und Glauben Zumutbare zu tun, um die Wirksamkeit des Vertrages zu sichern und seine Durchführung zu ermöglichen.

_____, den _____

_____, den _____

Verbandsvorsitzender des ZRF

Geschäftsleiterin des ZRF

_____, den _____

Durchführender

Teil E: Anlagen

Anlage 1 Angebotsformblatt

Angebot

Name und Anschrift

des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft:

ZRF Straubing
Leutnerstraße 15
94315 Straubing

Auswahlverfahren zu Stationierung und Betrieb eines Rettungswagens (RTW) am Standort Aiterhofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit überreiche/n ich/wir Ihnen unser Angebot zum Abschluss eines Dienstleistungs-konzessionsvertrages zur Durchführung des Rettungsdienstes.

- 1) Dieses Angebot reichen wir ein für den Standort Aiterhofen.
- 2) Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben die folgenden Anlagen, **die diesem Angebotsschreiben in der folgenden Reihenfolge beigelegt sind:**
 - a) Leistungsbeschreibung (Teil B der Auswahlunterlagen)
 - b) Vorgaben und Festlegungen zum Sonderbedarf (Teil C der Auswahlunterlagen)
 - c) Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Teil D der Auswahlunterlagen)

- d) Kostenblatt (Anlage 2 der Auswahlunterlagen), **ausgefüllt**
- e) Sofern zutreffend: Erklärung der Bewerbergemeinschaft (Anlage 3 der Auswahlunterlagen), **ausgefüllt**
- f) Eigenerklärung zur Eignung (Anlage 4 der Auswahlunterlagen), **für den Bewerber bzw. jeweils für alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft ausgefüllt**
- g) Nachweis der Gemeinnützigkeit, **für den Bewerber bzw. jeweils für alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft**
- h) Eigenerklärung zu Referenzen (Anlage 5 der Auswahlunterlagen), **ausgefüllt für den Bewerber bzw. für ein oder mehrere Mitglieder der Bewerbergemeinschaft**
- i) Nachweis(e) der fachlichen Eignung oder gleichwertiger Nachweis, **für den Bewerber bzw. jeweils für alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft, die den Rettungsdienst am betreffenden Standort im eigenen Unternehmen durchführen sollen**
- j) Handelsregistrauszug oder gleichwertiger Nachweis, **für den Bewerber bzw. jeweils für alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft**
- k) Auszug aus dem Gewerbezentralregister, **für den Bewerber bzw. jeweils für alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft**
- l) Polizeiliche(s) Führungszeugnis(se), **für den Bewerber bzw. jeweils für alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft**
- m) Versicherungsnachweis bzw. Nachweis der Versicherbarkeit, **für den Bewerber bzw. jeweils für alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft, die den Rettungsdienst am Standort im eigenen Unternehmen durchführen sollen**
- n) Konzept Notfallrettung gemäß Ziffer 8 lit. e) und Ziffer 12 lit. e) bb) der Bewerbungsbedingungen
- o) Formblatt Leistungsversprechen / Matrix Konzeptbewertung (Anlage 6 der Auswahlunterlagen), **vom Bewerber in der Spalte „Leistungsversprechen des Bewerbers“ ausgefüllt**
- p) Konzept für den Sonderbedarf gemäß Ziffer 8 lit. f) und Ziffer 12 lit. c) der Bewerbungsbedingungen sowie Teil C der Auswahlunterlagen und einschließlich der dort geforderten Nachweise
- q) Konzept zum Compliance-Management-System gemäß Ziffer 8 lit. g) und Ziffer 12 lit. b) der Bewerbungsbedingungen

Hinsichtlich der oben unter f) bis m) aufgeführten Eignungsnachweise habe/n ich/wir die ergänzenden Vorgaben aus Ziffer 12 lit. b) aa) bis ii) der Bewerbungsbedingungen beachtet.

3) Dieses Angebot reiche/n ich/wir ein als:

☐ (Einzel-)Bewerber

☐ Bewerbergemeinschaft

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ggf. Name der Bewerbergemeinschaft:

Die einzelnen Mitglieder der Bewerbergemeinschaft sind in der Erklärung der Bewerbergemeinschaft (Anlage 3 der Auswahlunterlagen) aufgeführt.

4) Ich/wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass der Konzessionsgeber dieses Angebot an die Sozialversicherungsträger weiterleitet, dass die von uns mitgeteilten personenbezogenen Daten nach Maßgabe von Anlage 7 zu den Auswahlunterlagen verarbeitet und gespeichert werden und dass den nicht berücksichtigten Bewerbern im Fall der Berücksichtigung unseres Angebotes unser Name sowie unsere Anschrift mitgeteilt wird.

5) An dieses Angebot halte/n ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

_____ Ort, Datum _____ Unterschrift Das Angebot ist an dieser Stelle von einer vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben. Im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft ist das Angebot von einer vertretungsberechtigten Person des bevollmächtigten Mitglieds der Bewerbergemeinschaft zu unterschreiben. Alternativ kann anstelle der Unterschrift hier gemäß § 126 b BGB auch nur die erklärende, vertretungsberechtigte Person benannt werden.
--

Anlage 2

Kostenblatt

Kostenblatt

I. Kosten	Bruttojahresbetrag Euro
1. Personalkosten	
<i>Rettungswagen (RTW)</i>	
Person zur Patientenversorgung	
Fahrer/in	
<i>Leitung Verwaltung usw.</i>	
Verwaltungspersonal	
Sonstiges Personal	
Aus- und Fortbildungskosten	
Sonstige Personalkosten	
Summe Personalkosten	
2. Fahrzeugkosten	
Kraftstoffe	
Reparaturen-Wartung	
Steuern/Versicherung	
Abschreibung Fahrzeug	
Fahrzeug-Leasing/Miete	
Allgemeine Fahrzeugkosten	
Sonstige Kosten	
Summe Fahrzeugkosten	
3. Gebäudekosten	
Miete Gebäude	
Abschreibung Gebäude	
Energie, Wasser	
Versicherungen	
Zwischensumme/Übertrag	

	Bruttojahresbetrag Euro
Übertrag	
Gebühren/Steuern	
Gebäudereinigung	
sonstige Kosten	
Summe Gebäudekosten	
4. Sonstige Kosten	
Instandhaltung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung	
Medizinisches Verbrauchsmaterial	
Medikamente	
Dienstkleidung, Anschaffung und Reinigung	
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten	
Telekommunikation, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen	
Übriger Verwaltungsbedarf	
Betriebliche Versicherungen	
Wirtschaftsbedarf	
AfA, Betriebs- und Geschäftsausstattung inkl. GWG	
AfA Forderungen	
Zinsen, Kosten des Geldverkehrs	
Öffentlichkeitsarbeit	
Andere Aufwendungen	
Summe Sonstige Kosten	
Summe Kosten (I.)	

	Bruttojahresbetrag Euro
Übertrag	
II. Erlösabzüge	
z. B. Personalkostenerstattung, Versicherungs- Erstattungen, Abgang Vermögensgegenstände, usw. (ggf. auf Beiblatt erläutern)	
Summe Erlösabzüge (II.)	
Bruttogesamtkosten (I. ./I. II.)	

Hiermit versichere/n ich/wir, dass die Kosten zutreffend und vollständig **gemäß den Vorgaben in Ziffer 8 lit. d)** der Bewerbungsbedingungen ausgewiesen sind.

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

(Hinweis: Alternativ kann anstelle der Unterschrift hier gemäß § 126 b BGB auch nur die erklärende, vertretungsberechtigte Person benannt werden.)

Anlage 3

Erklärung der Bewerbergemeinschaft

Erklärung der Bewerbergemeinschaft

Bezeichnung der Bewerbergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft:

.....

Wir, die nachstehend aufgeführten Firmen einer Bewerbergemeinschaft,

bevollmächtigtes Mitglied:

Leistungsanteil:

Mitglied:

Leistungsanteil:

Mitglied:

Leistungsanteil:

Mitglied:

Leistungsanteil:

erklären hiermit verbindlich, uns im Falle der Auftragserteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zusammenzuschließen.

Dazu erklären wir, dass

- das oben bezeichnete bevollmächtigte Mitglied der Bewerber- und späteren Arbeitsgemeinschaft alle Mitglieder sowohl der Bewerber- als auch der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Konzessionsgeber rechtsverbindlich vertritt,
- das oben bezeichnete bevollmächtigte Mitglied berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Erklärungen entgegen- und Zahlungen anzunehmen und
- alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften.

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

(Hinweis: Alternativ können hier anstelle der Unterschrift gemäß § 126 b BGB auch nur die erklärenden, vertretungsberechtigten Personen benannt werden.)

Anlage 4

Formblatt Eigenerklärung zur Eignung

Formblatt Eigenerklärung zur Eignung

Name des Unternehmens (Bewerber bzw. Mitglied der Bewerbergemeinschaft)

1. Erklärung zu etwaigen Ausschlussgründen

Ich / wir erfülle/n einen der Ausschlussgründe aus §§ 123 und 124 GWB.

() ja, und zwar (*ggf. bitte erläutern*)

() nein

(*Zutreffendes bitte ankreuzen*)

§§ 123 und 124 GWB lauten:

§ 123 Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),

2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese

finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,

3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),

4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),

7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),

8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder

2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

§ 124 GWB Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,

2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung

eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,

4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,

6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,

7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,

8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder

9. das Unternehmen

a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,

b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder

c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

Soweit ich / wir bei der vorstehenden Erklärung „ja“ angekreuzt habe / haben, wird der Konzessionsgeber die Erforderlichkeit eines Ausschlusses (insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 125 und 126 GWB) näher prüfen und mich / uns zur weiteren Aufklärung auffordern.

Ich bin mit / wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe bei der vorstehenden Erklärung den Angebotsausschluss sowie den Ausschluss von Angeboten in künftigen Auswahlverfahren des Konzessionsgebers zur Folge hat.

2. Eigenerklärung zur Umsetzung der Maßnahmen nach Art. 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab:

1. Der Bewerber gehört nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen, nämlich nicht um
 - a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
 - b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
 - c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,
2. Dies gilt auch – wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt – für die Unterauftragnehmer, Lieferanten oder sog. Eignungsverleiher (Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe im Rahmen einer sog. Eignungsleihe in Anspruch genommen werden) des Bewerbers.
3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine Unterauftragnehmer, Lieferanten oder sog. Eignungsverleiher (Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe im Rahmen einer sog. Eignungsleihe in Anspruch genommen werden) eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt. Bei Änderungen im Rahmen der Vertragslaufzeit ist der Bewerber zudem zur Mitteilung der Änderungen verpflichtet.

Ich bin mit / wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe bei der vorstehenden Erklärung den Angebotsausschluss sowie den Ausschluss von Angeboten in künftigen Auswahlverfahren des Konzessionsgebers zur Folge hat.

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

Die vorstehende Unterschrift gilt für die Angaben oben unter Ziffern 1 und 2.

Hinweis: Alternativ kann anstelle der Unterschrift an dieser Stelle gemäß § 126 b BGB auch nur die erklärende, vertretungsberechtigte Person benannt werden.

(Im Falle der Bildung von Bewerbergemeinschaften ist dieses Formblatt entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Bewerbergemeinschaft zu kopieren, auszufüllen und einzureichen.)

Anlage 5

Formblatt Eigenerklärung zu Referenzen

Formblatt Eigenerklärung zu Referenzen

Name des Unternehmens (Bewerber bzw. Mitglied der Bewerbergemeinschaft)

1) Bezeichnung und Ort des Auftrags bzw. der Konzession

2) Auftraggeber bzw. Konzessionsgeber (Name, Anschrift)

3) Ansprechpartner beim Auftraggeber/Konzessionsgeber (Name, Telefonnummer, E-Mail)

4) Gegenstand des Auftrags bzw. der Konzession (möglichst detaillierte Beschreibung insbesondere unter Angabe, ob Leistungen der Notfallrettung im Rahmen des öffentlichen Rettungsdienstes oder Leistungen im Bereich des öffentlich-rechtlich genehmigten Betriebs von Krankenkraftwagen erbracht werden – ggf. auf gesondertem Beiblatt)

5) Leistungszeitraum

6) Jährlicher Auftragswert (brutto)

Ich/wir gestatte/n dem Konzessionsgeber, bei dem oben genannten Auftraggeber bzw. Konzessionsgeber Erkundigungen zu Art, Umfang und Qualität der Leistungserbringung einzuholen.

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

(Dieses Formblatt ist entsprechend der Anzahl der Referenzen, die der Bewerber bzw. die Bewerbungsgemeinschaft benennen möchte, zu kopieren, auszufüllen und einzureichen. Auf die Mindestanforderung hinsichtlich der Referenzen gem. Ziffer 12 lit. b) der Bewerbungsbedingungen wird verwiesen.

Hinweis: Alternativ kann anstelle der Unterschrift an dieser Stelle gemäß § 126 b BGB auch nur die erklärende, vertretungsberechtigte Person benannt werden.)

Anlage 6

Formblatt Leistungsversprechen /

Matrix Konzeptbewertung

Formblatt Leistungsversprechen / Matrix Konzeptbewertung

Unterkriterium	Unter-Unterkriterium	Leistungsversprechen des Bewerbers	Punktwert	Prüfung durch Konzessionsgeber:	Erreichte Punkte
		<u>Wichtig!</u> <u>Die zutreffende Zusage ist vom Bewerber jeweils anzukreuzen. Bei fehlenden Angaben des Bewerbers, wenn der Bewerber also das zutreffende Leistungsversprechen nicht ankreuzt, wird in dem jeweiligen Unter-Unterkriterium die Punktzahl 0 vergeben! Die Bewerber haben darauf zu achten, dass ihre Konzeptangaben nicht im Widerspruch zu den hiesigen Angaben stehen, sondern diese plausibilisieren!</u>		Erscheint das Leistungsversprechen des Bewerbers auf der Grundlage der im Konzept geschilderten Maßnahmen plausibel bzw. zutreffend? ¹	Wird vom Konzessionsgeber eingetragen.
2.1 Ausfallsicherheit Personal (max. 150 Punkte)					
	2.1.1 Kompensationszeit (max. 90 Punkte) Mit welchem Zeitvorlauf vor Dienstbeginn wird ein Personalausfall (z. B. wegen Krankmeldungen) sicher kompensiert werden?				
		() Personalausfall wird innerhalb eines Zeitraums von mehr als einer Stunde zwischen	0 Punkte		

¹ Wird dies bejaht, so werden die in der Matrix für das betreffende Leistungsversprechen vorgesehenen Punkte vom Konzessionsgeber vergeben. Wird dies verneint, fehlen in dem Konzept wertungsfähige Angaben hierzu oder widersprechen diese Angaben den gemachten Leistungsversprechen, so wird in dem jeweiligen Unter-Unterkriterium die Punktzahl 0 vergeben. Ist in dem Formblatt von dem Bewerber bei einem Unter-Unterkriterium keine Angabe gemacht (sprich: kein Leistungsversprechen angekreuzt), so wird in dem jeweiligen Unter-Unterkriterium ebenfalls die Punktzahl 0 vergeben. Wird vom Konzessionsgeber die Punktzahl 0 vergeben, wird dies in dieser Spalte näher erläutert.

		Bekanntwerden und Dienstbeginn sicher kompensiert werden			
		() Personalausfall wird innerhalb eines Zeitraums von weniger als einer Stunde zwischen Bekanntwerden und Dienstbeginn sicher kompensiert werden	30 Punkte		
		() Personalausfall wird innerhalb eines Zeitraums von weniger als 45 Minuten zwischen Bekanntwerden und Dienstbeginn sicher kompensiert werden	60 Punkte		
		() Personalausfall wird innerhalb eines Zeitraums von weniger als 30 Minuten zwischen Bekanntwerden und Dienstbeginn sicher kompensiert werden	90 Punkte		
	2.1.2 Ausfallzeit (max. 60 Punkte) Kann der Bewerber für den Regelfall (d.h. außerhalb eines Pandemiefalls) garantieren, dass das Rettungsmittel durch personalbedingte Ausfälle keine Ausfallzeiten (= Standzeit des Rettungsmittels von mehr als 30 Minuten) haben wird?				
		() Das kann nicht garantiert werden	0 Punkte		
		() Es wird für den Regelfall (d.h. außerhalb eines Pandemiefalls) garantiert, dass das Rettungsmittel durch personalbedingte Ausfälle nur wenige Ausfallzeiten (d.h. maximal zwei (2) Ausfallzeiten pro Jahr) haben wird	30 Punkte		
		() Es wird für den Regelfall (d.h. außerhalb eines Pandemiefalls) garantiert, dass das	60 Punkte		

		Rettungsmittel durch personalbedingte Ausfälle keine Ausfallzeiten haben wird			
2.2 Fortbildung des Personals (max. 100 Punkte)					
	2.2.1 Dauer der Fortbildung (max. 60 Punkte) Wie viele Fortbildungsstunden pro Jahr erhalten die am Standort eingesetzten Mitarbeitenden im Rettungsdienst durchschnittlich?				
		() Die am Standort eingesetzten Mitarbeitenden im Rettungsdienst erhalten durchschnittlich weniger als 20 Fortbildungsstunden (à 45 Minuten) pro Jahr	0 Punkte		
		() Die am Standort eingesetzten Mitarbeitenden im Rettungsdienst erhalten durchschnittlich mehr als 20 Fortbildungsstunden (à 45 Minuten) pro Jahr	20 Punkte		
		() Die am Standort eingesetzten Mitarbeitenden im Rettungsdienst erhalten durchschnittlich mehr als 40 Fortbildungsstunden (à 45 Minuten) pro Jahr	40 Punkte		
		() Die am Standort eingesetzten Mitarbeitenden im Rettungsdienst erhalten durchschnittlich mehr als 60 Fortbildungsstunden (à 45 Minuten) pro Jahr	60 Punkte		
	2.2.2 Kontrolle der Fortbildung (max. 20 Punkte) Kann der Bewerber durch besondere				

	Maßnahmen (wie beispielsweise ein Qualitätssicherungssystem) die lückenlose Kontrolle der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung in dem o.g. Umfang garantieren?				
		() Nein	0 Punkte		
		() Ja	20 Punkte		
	2.2.3 Qualität der Fortbildung (max. 20 Punkte) Kann der Bewerber durch besondere Maßnahmen (wie beispielsweise ein hochqualitatives Fortbildungsangebot) eine besondere Qualität der Fortbildung gewährleisten?				
		() Nein	0 Punkte		
		() Ja	20 Punkte		
2.3 Ausfallsicherheit Sachmittel (max. 150 Punkte)					
	2.3.1 Kompensationszeit (max. 90 Punkte) Mit welchem Zeitvorlauf vor Dienstbeginn wird ein kurzfristiger Material- oder Fahrzeugausfall sicher kompensiert werden?				
		() Kurzfristiger Material- oder Fahrzeugausfall wird innerhalb eines Zeitraums von mehr als einer Stunde zwischen Bekanntwerden und Dienstbeginn sicher kompensiert werden	0 Punkte		
		() Kurzfristiger Material- oder Fahrzeugausfall wird innerhalb eines Zeitraums von weniger als einer Stunde zwischen Bekanntwerden und Dienstbeginn sicher kompensiert werden	30 Punkte		
		() Kurzfristiger Material- oder Fahrzeugausfall wird innerhalb	60 Punkte		

		eines Zeitraums von weniger als 45 Minuten zwischen Bekanntwerden und Dienstbeginn sicher kompensiert werden			
		() Kurzfristiger Material- oder Fahrzeugausfall wird innerhalb eines Zeitraums von weniger als 30 Minuten zwischen Bekanntwerden und Dienstbeginn sicher kompensiert werden	90 Punkte		
	2.3.2 Ausfallzeit (max. 60 Punkte) Kann der Bewerber garantieren, dass das Rettungsmittel durch Material- oder Fahrzeug-ausfall keine Ausfallzeiten (= Standzeit des Rettungsmittels von mehr als 30 Minuten) haben wird?				
		() Das kann nicht garantiert werden	0 Punkte		
		() Es wird garantiert, dass das Rettungsmittel durch kurzfristigen Material- oder Fahrzeugausfall nur wenige Ausfallzeiten (d.h. maximal zwei (2) Ausfälle pro Jahr) haben wird. Zudem wird garantiert, dass es durch planbare Reparatur- oder Wartungsarbeiten zu keinen Ausfallzeiten kommen wird.	30 Punkte		
		() Es wird garantiert, dass das Rettungsmittel durch kurzfristigen Material- oder Fahrzeugausfall keine Ausfallzeiten haben wird. Zudem wird garantiert, dass es durch planbare Reparatur- oder Wartungsarbeiten zu keinen	60 Punkte		

		Ausfallzeiten kommen wird.			
2.4 Psychosoziale Betreuung (max. 100 Punkte)					
	2.4.1 Psychosoziale Betreuung vorhanden (max. 20 Punkte) Sind für das vorliegend eingesetzte Personal psychosoziale Betreuungsmöglichkeit vorhanden?				
		☐) Nein	0 Punkte		
		☐) Ja	20 Punkte		
	2.4.2 Qualität der Betreuung (max. 20 Punkte) Kann der Bewerber durch besondere Maßnahmen eine besondere Qualität der Betreuung gewährleisten?				
		☐) Nein	0 Punkte		
		☐) Ja	20 Punkte		
	2.4.3 Kommunikation der Betreuung (max. 20 Punkte) Werden die Betreuungsmöglichkeite n den Mitarbeitenden offen und wiederholt zur Kenntnis gebracht?				
		☐) Nein	0 Punkte		
		☐) Ja	20 Punkte		
	2.4.4 Einforderung der Betreuung (max. 20 Punkte) Kann die Betreuung im Bedarfsfall durch die Mitarbeitenden eingefordert werden und werden die Vorgesetzten, wenn bei dem / der Mitarbeitenden Anzeichen für einen Beratungsbedarf bestehen, entsprechend aktiv?				
		☐) Nein	0 Punkte		
		☐) Ja	20 Punkte		
	2.4.5 Schnelle Verfügbarkeit des Betreuungspersonals (max. 20 Punkte) Mit welchem Zeitvorlauf kann Betreuungspersonal im Bedarfsfall vor Ort sein,				

	um traumatisierte oder anderweitig betreuungsbedürftige Mitarbeitende möglichst schnell vor Ort zu betreuen?				
		() Das Betreuungspersonal wird in einem Zeitraum von mehr als 90 Minuten vor Ort sein	0 Punkte		
		() Das Betreuungspersonal wird in einem Zeitraum von weniger als 90 Minuten vor Ort sein	10 Punkte		
		() Das Betreuungspersonal wird in einem Zeitraum von weniger als 60 Minuten vor Ort sein	20 Punkte		

Anlage 7

Hinweisblatt zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz- Grundverordnung (EU-DSGVO)

Hinweisblatt zu den Informationspflichten gem. Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten teilt der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Datenerhebung der betroffenen Person die nachstehenden Informationen mit.

Verantwortliche Dienststelle (Postanschrift):

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing (ZRF Straubing)
Geschäftsleiterin: Frau Stephanie Aumer
Leutnerstraße 15
94315 Straubing
Telefon: 09421/973-235 Fax: 09421 / 973 - 230
zrf-straubing@landkreis-straubing-bogen.de
<http://www.zrf-straubing.de>

Behördenleitung:

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing (ZRF Straubing)
Verbandsvorsitzender: Landrat Josef Laumer
Leutnerstraße 15
94315 Straubing
Telefon: 09421/973-101 Fax: 09421/973-161
landrat.laumer@landkreis-straubing-bogen.de

Behördliche Datenschutzbeauftragte:

Firma a.s.k. Datenschutz e.K.
Schulstrasse 16a
91245 Simmelsdorf
Telefon 09155-263 99 70 Fax 09155-2833095
info@ask-datenschutz.de

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient folgendem Zweck:

- Bearbeitung Ihres Angebotes auf Dienstleistungskonzessionen im Rettungsdienstbereich Straubing. Im Falle der Zuschlagserteilung, Abschluss eines entsprechenden Vertrages, sowie Begleitung und Überwachung der Leistungsausführung.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

- Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) und c) DSGVO i.V.m. Art. 13 BayRDG

Folgende personenbezogene Daten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert:

- Die konkreten Daten, welche erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

Die personenbezogenen Daten werden übermittelt an:

- Rechtsanwaltskanzlei Kraus Donhauser aus München (rechtliche Begleitung des ZRF beim Vergabeverfahren)
- Verbandsversammlung des ZRF Straubing
- Sozialversicherungsträger
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (ggf. bei Vertragsschluss)
- ILS Straubing (bei Vertragsschluss)

Pflicht zur Bereitstellung von Daten:

Der ZRF Straubing benötigt die im Zuge des Vergabeverfahrens erhobenen Daten, um das Vergabeverfahren durchführen zu können, bei Zuschlagserteilung einen Vertrag abschließen zu können und die Ausführung der Leistung begleiten und überwachen zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann dies zum Ausschluss des Angebotes aus der Wertung führen.

Dauer der Datenspeicherung:

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Gemäß § 6 Abs. 3 KonzVgV sind Vergabeunterlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags/der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags.

Die personenbezogenen Daten:

- werden für keinen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den sie erhoben wurden.
- werden nicht für automatisierte Entscheidungen verwendet. Profiling findet nicht statt.
- werden nicht an Drittländer oder internationale Organisationen weitergegeben.

Gegenüber dem Verantwortlichen hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das

- Recht auf Auskunft nach Art. 15 EU-DSGVO.
- Recht auf Berichtigung fehlerhafter Daten nach Art. 16 EU-DSGVO.
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten nach Art. 17 EU-DSGVO.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 EU-DSGVO.
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht und mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 EU-DSGVO.
- Recht auf Widerruf, wenn die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung beruht.
Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf Beschwerde gegen die Verarbeitung nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d EU-DSGVO zu erheben.

Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde (Art. 15 Abs. 1 BayDSG):

Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Wagmüllerstraße 18 80538 München
Tel. (089) 212672-0 Fax (089) 212672-50
poststelle@datenschutz.bayern.de

Anlage 8

Karte – Wahl des Standorts RTW Aiterhofen

